

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2003

Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2003/2004
2. Ordentliche Kammersammlung am 22. November 2003
3. 68. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
5. Berufliche Fort- und Weiterbildung
hier: Seminarangebote 2004
6. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2003 – 31.12.2003
7. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
9. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
10. Das Finanzministerium des Landes Brandenburg teilt mit: Erster Schritt zur Zusammenlegung der Finanzämter Potsdam-Stadt, Potsdam-Land und Brandenburg am 1. November 2003 vollzogen!
11. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet
12. Bundesweite Steuerbersuchersuche im Internet
13. Besetzung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer
14. Gabriela Starck in den Beirat der DATEV berufen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Nachbesserungsrecht eines Steuerberaters bei fehlerhafter Leistung
18. Vollmacht erlaubt keinen Rückschluss auf den Auftragsumfang

19. Zur Dritthaftung des Steuerberaters gegenüber Kreditinstituten/Haftungsbeschränkungen
20. Haftung neu eintretender Sozien für Altverbindlichkeiten
21. Zurückbehaltungsrecht – Zusammenhang zwischen Forderung und Unterlagen
22. Mandantenschutz
23. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung
24. Gebührenrecht
hier: Honorarpolitik

III. Ausbildungswesen

25. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“
26. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten bzw. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in
27. 13. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
28. Freistellung von Auszubildenden für die Berufsschule
29. Handreichung für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika in der Steuerberaterpraxis
30. Telekolleg MultiMedial
hier: Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 10.09.2003

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

31. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
32. Bauabzugssteuer in Insolvenzfällen
33. Fehlende Steuernummer auf Rechnungen nachteilig
34. Zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Abschlussberichten mit Plausibilitätsbeurteilung
35. Erstellung von Gutachten zur Regresshaftung von Steuerberatern

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: StBKammer-Brandenburg@datevnet.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

36. Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts eines Steuerberaters
37. Umsatzsteuern im In- und Ausland
38. Absage an Erhöhung der Erbschaftsteuer

V. Europafragen/Verschiedenes

39. Bericht aus Brüssel
40. Pressemitteilung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg hier: Elektronischer Briefkasten beim Finanzgericht
41. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003 im Bundesgebiet
42. Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen
43. Anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof im Internet
44. Späte Veröffentlichung von BFH-Urteilen im Bundessteuerblatt
45. Fusion von KfW und DtA
46. Computerattacken über das Internet reißen nicht ab
47. Vermeintliche Ausstiegsmöglichkeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
hier: Angebot der V & C Unternehmensberatung GbR
48. Bundessteuerberaterkammer: Steuerrecht reformieren – Steuergesetze nachbessern
49. 8. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
50. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
51. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
52. Termine der Bundessteuerberaterkammer
53. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2003 – 31.12.2003

VI. Termine

VII. Anlagen

- Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003
- HLBS-Informationendienste GmbH
hier: Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
HLBS-Steuerforum 2004
- Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeprospekte
- Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung
hier: Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensberatung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. – Anmeldeformular
- Fortbildungsseminare Betriebswirtschaft
hier: 42. Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater
- Akademie Henssler
hier: Werbeblatt „Seminartag Rechtsänderungen 2003/2004“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wichtiges Anliegen des Vorstands ist es, das Dienstleistungsangebot der Kammer kontinuierlich auszubauen, die Kollegialität zu fördern sowie die Belange aller Kammermitglieder zu wahren. Auf der vor wenigen Wochen durchgeführten Kammerversammlung haben wir festgestellt, dass den Angehörigen der Freien Berufe – und damit auch uns Steuerberatern – der Wind von politischer Seite her derzeit hart ins Gesicht weht. Die Belastbarkeit gerade unseres Berufsstandes ist in den letzten Jahren überdurchschnittlich strapaziert worden. Durch überstürzte, wenig durchdachte und konzeptionslose Beschlüsse wird das Vertrauen in die Steuergesetzgebung und in eine verlässliche Steuerpolitik verspielt. Von Systemgerechtigkeit, Planbarkeit und Vereinfachung kann derzeit keine Rede sein! Es bleibt abzuwarten, was uns durch die Politik dazu für das Jahr 2004 aufgetragen wird.

Die Wandlung des Tätigkeitsfeldes der Steuerberater schreitet unaufhaltsam und für jeden spürbar voran. Zunehmender Wettbewerbsdruck, Internationalisierung der Märkte sowie wachsende Anforderungen der Mandanten an die Beratungstätigkeit erfordern eine Zuwendung zu neuen Tätigkeitsfeldern und effektiven Formen der beruflichen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang darf ich Sie auf das im Februar 2004 stattfindende Seminar zu „interdisziplinären Kooperationen“ hinweisen.

Auch die Finanzverwaltung ist von Veränderungen betroffen. So ist beabsichtigt, im Jahre 2004 die Oberfinanzdirektion Cottbus aufzulösen und die Aufgaben im Rahmen einer Neustrukturierung der Brandenburger Steuerverwaltung – Einführung der Zweistufigkeit – den Finanzämtern, einem neu zu schaffenden technischen Finanzamt sowie dem Finanzministerium zu übertragen.

Auf dem Gebiete der Berufsausbildung haben wir trotz schlechter werdender wirtschaftlicher Bedingungen erreicht, dass die Anzahl der neu eingetragenen Auszubildenden etwa dem Stand des Vorjahres entspricht! Bleibt in diesem Zusammenhang zu hoffen, dass bei den politisch Verantwortlichen beim Thema „Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe“ Realitätssinn und Vernunft nicht vollends abhanden kommen.

Fest steht, dass die Freiberuflichkeit derzeit verschiedenen Angriffen ausgesetzt ist, sei es durch die beabsichtigte Einführung der Gewerbesteuer, durch politische Tendenzen zur Abschaffung der Gebührenordnung oder durch Zugriff gewerblicher Berufe auf die Vorbehaltsaufgaben unseres Berufes. Es wird auch auf die Außendarstellung jedes einzelnen Berufsangehörigen ankommen, inwieweit der Berufsstand die Vorstöße auf Vorbehaltsaufgaben und die Gebührenordnung abwehren kann und auch zukünftig ein „freier“ bleibt oder ob er sich – mit allen Konsequenzen – zum Gewerbe wandelt. Wir sollten in diesem Zusammenhang Wert legen auf die Qualität unserer Tätigkeit, Kollegialität und standesgemäßes Auftreten!

Ich wünsche Ihnen, Ihren Angehörigen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Praxen ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2004 alles Gute!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2003/2004

Die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg ist vom 24. Dezember 2003 bis einschließlich 2. Januar 2004 nicht besetzt.

Geschäftsführung und Mitarbeiter wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

2. Ordentliche Kammersammlung am 22. November 2003

Die Kammerversammlung am 22.11.2003 genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2002, den Haushaltsplan für das Jahr 2004 sowie den Kammerbeitrag für das Jahr 2004 unverändert in Höhe von 416,00 EUR.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden Frau Ramona Schlüter und Herr Dr. Ulrich Bossin gewählt.

Das Kurzprotokoll über die Kammerversammlung wurde allen Mitgliedern mit gesondertem Rundschreiben zugesandt.

3. 68. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Am 17./18.11.2003 fand in Leipzig die 68. Bundeskammerversammlung statt.

Die Delegierten der Regionalkammern beschäftigten sich mit folgenden berufspolitischen Schwerpunktthemen:

- Zukunft des Berufs
- Deregulierung des Berufsrechts
- Europäisches Register der Steuerberater
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
- Änderung der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wurde beschlossen; der Mitgliedsbeitrag an die Bundessteuerberaterkammer wurde unverändert mit 50,00 EUR pro Kammermitglied festgelegt.

4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

9. Dezember 2004, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg

festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2004

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

- Dipl.-Agr.-Ing.		
Kerstin Röding	StB	Arnstadt
- Beate Humbert	StB	Falkensee
- Dr. Matthias Schneider	StB	Jena
- Dipl.-Ök. Mira Bussewitz	StB	Werder
- Dipl.-Kauffrau (FH)		
Ute Matschke	StB	Erfurt
- Dipl.-Vw. Heiko Voigt	StB	Cottbus
- Diplomjurist Udo Kramer	StB	Dresden
- Ilka Seidel	StB	Falkenstein

gratulieren, die am 10.12.2003 die mündliche Prüfung bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

5. Berufliche Fort- und Weiterbildung hier: Seminarangebote 2004

Über die Seminarangebote der Steuerberaterkammer Brandenburg, mit welchen wir die Reihe „Betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminare“ und „Berufsrechtliche Seminare“ fortsetzen, wurde mit Rundschreiben Nr. 49/2003 vom 23. Dezember 2003 unterrichtet.

Wir bitten die Kammermitglieder, die dort genannten Termine für das Jahr 2004 vorzumerken. Die Anmeldeunterlagen für die Seminarveranstaltungen werden gesondert zugesandt bzw. können auch dem Internet – siehe dazu auch Textziffer 11 – entnommen werden.

6. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2003 – 31.12.2003

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaft	25.09.2003
Martin Ramge Eberswalde mbH	
WSW Wirtschafts- und	21.10.2003
Steuerberatungsgesellschaft Wer-	
der mbH	

2.	Verlegung der beruflichen Niederlassung		Isolde Lehr Steuerberaterin	31.12.2003
	- Zugänge -			
	<i>Steuerberater / Steuerbevollmächtigte</i>			
Dipl.-Finanzwirtin (FH) Ines Plätke Steuerberaterin	01.08.03	Verlegung von Kammer Berlin	Dammer und Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	20.08.2003
			Vectigalia Steuerberatungsgesellschaft mbH	09.09.2003
Dipl.-Kaufmann Dirk Albrecht Steuerberater	01.08.03	Verlegung von Kammer Berlin	ABACUS Steuerberatungsgesellschaft mbH	15.09.2003
Dipl.-Ökonom Katrin Böttcher Steuerberaterin	01.11.03	Verlegung von Kammer Berlin	NOMOS Steuerberatungsgesellschaft mbH	25.11.2003
Dipl.-Finanzwirtin Silke Voigt Steuerberaterin	01.12.03	Verlegung von Kammer Berlin		
Jan Matthes Steuerberater	01.12.03	Verlegung von Kammer Sachsen		
	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			
	- keine -			
	- Abgänge -			
Dipl.-Kaufmann Hermann Köhler Steuerberater	23.10.03	Verlegung nach Kammer Niedersachsen		
Ralph Güttner Steuerberater	31.10.03	Verlegung nach Kammer Berlin		
Dipl.-Kauffrau Annett Kästner Steuerberaterin	05.11.03	Verlegung nach Kammer Berlin		
Dr. Hartmut Krügener Steuerberater	31.12.03	Verlegung nach Kammer Berlin		
Dipl.-Finanzwirt (FH) Anja von Grebmer zu Wolfsturm Steuerberaterin	31.12.03	Verlegung nach Kammer Schleswig-H.		
Bernd Pinnekamp Steuerberater	31.12.03	Verlegung nach Kammer Westf.-Lippe		
3.	Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG			
Horst Wittwer Steuerberater	31.12.2003			
			7. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammer- mitgliedern	
			Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:	
			Volker Lopper Steuerberater	20.10.1953
			Dietmar Vollert Steuerberater	25.11.1953
			Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:	
			Manfred Theisen Steuerberater	12.11.1948
			Monika Vogel Steuerberaterin	31.12.1948
			Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:	
			Rudolf Geßler Steuerbevollmächtigter	02.10.1943
			Egon Müller Steuerberater	20.10.1943
			Dietmar Harde Steuerberater	25.10.1943
			Uwe Kühne Steuerberater	14.12.1943
			Reinhard Koslitz Steuerberater	16.12.1943
			Rolf Haberlandt Steuerberater	25.12.1943

Das 65. Lebensjahr vollendeten:

Christa Läber 07.12.1938
Steuerbevollmächtigte

Klaus Dluczinski 27.12.1938
Steuerberater

Die besten Wünsche für 70 Lebensjahre übermitteln wir:

Thea Thieme-Kämpfer 06.12.1933
Steuerberater

Zu 80 Lebensjahren gratulieren wir herzlich:

Hildegard Falk 21.12.1923
Steuerberater

Auf 81 Lebensjahre zurückblicken kann:

Ernst Lüders 19.10.1922
Steuerberater

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Zum **50-jährigem** Berufsjubiläum gratulieren wir recht herzlich:

Herbert Götzen 24.11.1953
Steuerberater

8. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

Im Zeitraum 01.10.2003 bis 31.12.2003 wurden 14 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. Im Berichtszeitraum wurde in zwei Fällen ein Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil erwirkt.

Im Jahr 2003 war ein Anstieg der Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu verzeichnen. In insgesamt 40 Fällen wurden Unterlassungsansprüche gem. §§ 1 und 3 UWG geltend gemacht und daraufhin strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben. In weiteren 13 Fällen mussten die Unterlassungsansprüche der Kammer gerichtlich durchgesetzt werden. In acht Fällen wurden die Wettbewerbsverletzer wegen Geringfügigkeit der Verletzung belehrt und für den Wiederholungsfall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung angedroht. In sechs weiteren Fällen wurden in Folge wiederholten unerlaubten Tätigwerdens die verwirkten Vertragsstrafen gerichtlich geltend gemacht.

Darüber hinaus wurde in vier Fällen Strafanzeige wegen unerlaubter Titelführung nach § 132 a StBerG bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

9. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 50/2003 vom 23.12.2003 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2004** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

10. Das Finanzministerium des Landes Brandenburg teilt mit:

Erster Schritt zur Zusammenlegung der Finanzämter Potsdam-Stadt, Potsdam-Land und Brandenburg am 1. November 2003 vollzogen!

Die Aufgabenbündelung der drei Finanzämter an künftig zwei Standorten ist beschlossene Sache. Ein erster Schritt wurde bereits am 1. November 2003 vollzogen. Der Abschluss der Maßnahme soll so schnell wie möglich erfolgen.

Finanzministerin Dagmar Ziegler (SPD): „Nach dem Haushaltssicherungsgesetz 2003 sind die Aufgaben der Finanzämter Potsdam-Stadt, Potsdam-Land und Brandenburg an den Standorten Potsdam und Brandenburg an der Havel zu bündeln. Mit dem Nachvollzug der Gemeindegebietsreform und der Zuständigkeiterweiterung im Bereich des Finanzamtes Brandenburg wurde ein erster wichtiger Schritt zur Aufgabenbündelung dieser Finanzämter durchgeführt.“

Die Steuerverwaltung hat die Zuständigkeitsänderungen aufgrund der Gemeindegebietsreform am 1. November 2003 im Bereich der Finanzämter nachvollzogen. Dabei hat die Eingliederung der Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren in die Landeshauptstadt Potsdam zu umfangreichen Zuständigkeitsverlagerungen vom Finanzamt Potsdam-Land an das Finanzamt Potsdam-Stadt geführt. Neben den Änderungen im Zusammenhang mit der neu gebildeten amtsfreien Gemeinde Groß Kreutz/Emster wurde dem Finanzamt Brandenburg im Vorgriff auf die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenbündelung der drei

Finanzämter bereits jetzt die Zuständigkeit für die amtsfreie Stadt Werder (Havel) vom Finanzamt Potsdam-Land übertragen.

Die Zuständigkeiten der drei Finanzämter sind nun wie folgt geregelt: Ab 1. November 2003 ist das Finanzamt Brandenburg für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, die amtsfreien Gemeinden Groß Kreutz/Emster und Kloster Lehnin, die amtsfreie Stadt Werder (Havel) sowie für die Ämter Beetzsee, Wusterwitz und Ziesar zuständig. Der Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Potsdam-Land umfasst die übrigen Bereiche des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Die kreisfreie Stadt Potsdam gehört nach wie vor zum Bezirk des Finanzamtes Potsdam-Stadt.

Die endgültige Zusammenführung der drei Finanzämter an künftig zwei Standorten soll so schnell wie möglich abgeschlossen werden. Ministerin Ziegler: „*Angesichts der schwierigen Haushaltslage müssen in der Landesverwaltung optimale Strukturen geschaffen werden, um eine auf Dauer angelegte Kostenreduzierung zu erzielen. Mit der Verschlankung der Finanzamtsstrukturen vollziehen wir einen weiteren Schritt zur Verwaltungsmodernisierung in Brandenburg.*“

Wir verweisen insoweit auf die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 06.10.2003, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 26, vom 23. Oktober 2003.

Bei Interesse kann der entsprechende Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt gegen Einsendung eines mit 1,44 EUR frankierten Freiumschlages bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

11. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist im Internet unter der Adresse

www.stbk-brandenburg.de

präsent. Der interessierten Öffentlichkeit werden damit wichtige Informationen über den Berufsstand und über die Steuerberaterkammer im Land Brandenburg gegeben.

Die Kammermitglieder können in einem speziell für sie vorgesehenen nicht öffentlichen Bereich Informationen der Kammer, wie zum Beispiel das Mitteilungsblatt, Rundschreiben, Formulare, Vordrucke etc. abrufen. Nutzernamen und Passwörter für diesen Bereich wurden den Kammermitgliedern mit Rundschreiben Nr. 52/2002 vom 20.12.2002 und Rundschreiben Nr. 21/2003 vom 11.07.2003 bekanntgegeben.

12. Bundesweite Steuerbersuchung im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ermöglicht interessierten Steuerberatern die Teilnahme am bundesweiten Steuerberater-Suchdienst. Das ratsuchende Publikum

kann somit bundesweit auf alle dort eingetragenen derzeit 17.000 Steuerberater zurückgreifen und sich einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Berater nach den Kriterien Ort bzw. Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdsprachenkenntnisse suchen.

Die Kammermitglieder werden gebeten, uns möglicherweise erforderlich werdende Änderungen schriftlich mitzuteilen, damit der Suchservice ständig aktuell ist. Selbstverständlich können sich interessierte Berufskollegen jederzeit in den Suchdienst aufnehmen lassen. Die Kammergeschäftsstelle erteilt dazu weitere Auskünfte.

13. Besetzung der Ausschüsse der Bundessteuerberaterkammer

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat die Bundeskammerausschüsse neu berufen. In folgenden Ausschüssen wirken auch Mitglieder unserer Kammer mit:

Ausschuss 01 – Zukunftsentwicklung des Berufs

Reinhard Satory, Steuerberater

Ausschuss 31 – Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

Gabriela Starck, Steuerberaterin

Ausschuss 61 – Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern

Lutz Goerke, Steuerberater.

14. Gabriela Starck in den Beirat der DATEV berufen

Der Vorstand der DATEV hat Frau Gabriela Starck, Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, für die Amtszeit vom 1. Oktober 2003 bis 30. September 2007 in den Beirat berufen.

Wir wünschen Frau Starck für die Tätigkeit im Interesse des Berufsstandes viel Erfolg.

Der Vorstand hat Herrn Uwe Jakubowski, Steuerberater, für seine langjährige Tätigkeit im Beirat gedankt. Wir wünschen Herrn Jakubowski für seine berufliche Zukunft alles Gute!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgewichtliche Entscheidungen

1. Das Ansehen des Berufs erfordert, dass der Steuerberater in eigenen finanziellen Angelegenheiten sorgfältig verfährt. Ein Steuerberater, der nicht zur fristgerechten Schuldentilgung in der Lage ist, kann seine Berufspflichten nicht mit der erforderlichen Unabhängigkeit erfüllen.

2. Zwar braucht die Tatsache, dass gegen einen Berufsangehörigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, für sich allein noch nicht auf eine Berufspflichtverletzung hindeuten. Hat sich der Berufsangehörige aber nicht gehörig um eine ordnungsgemäße Tilgung der Verbindlichkeiten bemüht, so stellt sich dieses Verhalten als berufswidrig dar.

§ 57 Abs. 1 StBerG; § 2 BOSTB

OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. Dezember 2002, StO 1/02

3. Die Versäumung der Einspruchsfrist nach § 81 Abs. 5 StBerG hat zur Folge, dass der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 82 Abs. 1 StBerG unbegründet ist. Da die Rüge ein belastender Verwaltungsakt ist und somit das Einspruchsverfahren nach § 81 Abs. 5 StBerG mit dem verwaltungsrechtlichen Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vergleichbar ist, erscheint es sachgerecht, den vom BFH entwickelten Grundsatz, wonach die Klage unbegründet ist, wenn die Finanzbehörde den Einspruch zu Recht als unzulässig verworfen hat, auch im Rügeverfahren entsprechend anzuwenden.

§§ 81, 82 StBerG

Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23. Mai 2003 – 45 StL 4/03

4. Ein Steuerberater, der sich in einem mit seinem Kanzleibriefkopf und von ihm mit dem Zusatz „Steuerberater“ versehenen Schreiben mit der Erklärung „Kanzleiprinzip: Ich verhandle niemals mit Gesindel“ an die Gläubiger seiner Ehefrau wendet, verstößt gegen die in § 57 Abs. 2 StBerG normierte Berufspflicht, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar ist, sowie sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf des Steuerberaters erfordert.

§ 57 Abs. 2 StBerG

Landgericht Kiel, Urteil vom 28. März 2003 – 29 StL 5/02

5. Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit auch dann, wenn er gegenüber den Finanzbehörden nur den Verdacht äußert, sein Auftraggeber handele gesetzeswidrig. Selbst wenn er den gefestigten Verdacht einer strafbaren Handlung hat, erlaubt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dem steuerlichen Berater nicht, das Finanzamt bzw. die Strafverfolgungsbehörden von sich aus zu informieren.

§ 57 Abs. 1 StBerG; § 9 BOSTB

Landgericht Kiel, Urteil vom 28. März 2003 – 29 StL 6/02

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

1. Die fehlerhafte Benotung eines Teilbereiches in der mündlichen Prüfung führt nicht zu einer Gesamtwiederholung der mündlichen Prüfung, sondern lediglich des angefochtenen Teils.

StBerG § 37 Abs. 1, 2; DVStB §§ 24, 26, 27, 29, 31
Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 27. Februar 2003 – 2 K 40/02

2. Die Befugnis zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3 Nr. 4 StBerG setzt voraus, dass die in Deutschland entfaltete Tätigkeit nur vorübergehender Natur ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist nicht nur die Dauer der Dienstleistung, sondern auch deren Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr sowie Kontinuität zu berücksichtigen. Auf die Vorschrift des § 3 Nr. 4 StBerG kann sich daher nicht berufen, wer dauerhaft und fortlaufend die Mehrzahl von in Deutschland ansässigen Mandanten betreut. Der Aufbau eines Mandantenstammes kann ebenso wie die Betreuung von Dauermandanten nicht als eine nur vorübergehende Tätigkeit angesehen werden.

StBerG § 3 Nr. 4; AO § 80 Abs. 5

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 19. Februar 2003 – 6 K 1820/02

3. Die Vorschrift des § 3 Nr. 4 StBerG findet dann keine Anwendung, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen keinen Auslandsbezug aufweist. Ein solcher Auslandsbezug fehlt jedenfalls dann, wenn ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, der in den Niederlanden ein Büro als Belasting Adviseur unterhält, deutsche Mandanten mit inländischem Wohnsitz und inländischen Einkünften betreut.

StBerG § 3 Nr. 4; AO § 80 Abs. 5

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 12. Dezember 2002 – 6 K 1337/02

4. Den Prüfungskandidaten in der Steuerberaterprüfung muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Prüfungsleistungen unter möglichst gleichartigen äußeren Prüfungsbedingungen zu erbringen. Die Chancengleichheit ist nur dann verletzt, wenn das Prüfungsverfahren durch äußere Einwirkungen erheblich gestört ist.

StBerG § 37; DVStB §§ 16 ff.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 30. April 2003 – 13 K 540/01

5. Nach § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG ist Voraussetzung für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft, dass Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Steu-

erbevollmächtigten zusammen die Mehrheit der Stimmrechte der GmbH-Gesellschafter zusteht. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein GmbH-Gesellschafter, der über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, seinen Geschäftsanteil an einen Dritten, der nicht über eine der in § 50 a Abs. 1 Nr. 5 StBerG genannten Qualifikationen verfügt, verpfändet und sich gegenüber dem Dritten verpflichtet, diesem Stimmvollmacht zu erteilen und sein Stimmrecht nicht persönlich auszuüben. Denn in einem solchen Fall steht die Mehrheit der Stimmrechte nicht mehr dem Gesellschafter, sondern dem Pfandnehmer zu.

StBerG § 50 a Abs. 1 Nr. 5

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 05. Juni 2003 – VII 89/2001

17. Nachbesserungsrecht eines Steuerberaters bei fehlerhafter Leistung

BGB §§ 611, 675

OLG Koblenz, Urteil vom 18. März 2003 – 3 U 1027/02

1. Will ein Mandant die Beseitigung der Mängel der Leistung seines bisherigen Steuerberaters durch einen anderen Berater vornehmen lassen, muss er auch dann, wenn es sich um einen Dienstvertrag handelt, dem ursprünglich beauftragten Steuerberater zunächst die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel einräumen.
2. Die Einräumung einer solchen Nachbesserungsmöglichkeit vor der Beauftragung eines anderen Steuerberaters ist nur dann entbehrlich, wenn der bisherige Steuerberater die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert hat.

18. Vollmacht erlaubt keinen Rückschluss auf den Auftragsumfang

Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistung ist ausschließlich der vom Mandanten erteilte Auftrag maßgebend. Die vom Mandanten erteilte Vollmacht erlaubt demgegenüber keinen Rückschluss auf den Umfang des erteilten Auftrages. Der Abschluss eines Steuerberatungsvertrages und die Erteilung einer Vollmacht sind zwei unabhängige Vorgänge. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar und die erteilte Vollmacht beweist nicht, welche Tätigkeiten das Auftragsverhältnis umfasst. Das Amtsgericht Charlottenburg (Az.: 207 C 659/02) hat jüngst entschieden: „Hätte eine Überschussrechnung erfolgen sollen, so hätte eine ausdrückliche Auftragserteilung dargelegt werden müssen. Eine solche ist jedoch bestritten und von der Klägerin auch nicht unter Beweis gestellt. Eine Auftragserteilung zum Tätigwerden ergibt sich (...) nicht aus der Vollmacht (...). Auch aus der Rechnung ergibt sich nicht der Umfang der Tätigkeit, insbesondere auch nicht die Auftragserteilung“.

19. Zur Dritthaftung des Steuerberaters gegenüber Kreditinstituten/Haftungsbeschränkungen

Nach § 18 KWG hat sich ein Kreditinstitut von Kreditnehmern, denen es Kredite von insgesamt mehr als EUR 250.000,-- gewährt, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen zu lassen. Jahresabschlüsse, die der Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mandanten dienen sollen, müssen zeitnah und verlässlich sein, um eine zutreffende Beurteilung zu ermöglichen. Damit gewinnt die Frage an Bedeutung, ob der Steuerberater gegenüber dem Kreditinstitut haftet und ob Haftungsbeschränkungen, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden, gelten.

Steuerberater können auch Dritten, mit denen sie kein Mandatsverhältnis verbindet, auf vertraglicher oder vorvertraglicher Grundlage haften. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Vertragspartner – Steuerberater und Auftraggeber – eine andere Person in den Schutzbereich der vertraglichen Neben- oder Hauptpflichten einbeziehen. Man spricht dann von einem **Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**.

Dieser Vertragstypus liegt z. B. dann vor, wenn der Steuerberater im Auftrag seines Mandanten eine Auskunft erteilt, ein Gutachten anfertigt oder einen Zwischen- oder Jahresabschluss erstellt und dabei erkennbar auch die Interessen eines Dritten wahren soll. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn ein Kreditgeber des Mandanten die Erklärungen des Steuerberaters zur Grundlage einer Vermögensentscheidung (= Kreditvergabe) machen will. Gleiches hat dann zu gelten, wenn der Berater bei einer entsprechenden Tätigkeit die Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften und/oder die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung des Mandanten bescheinigt; auch hier haftet er einem geschützten Dritten, etwa einer Bank, soweit er nach dem Wortlaut seines Testats die Verantwortung für dessen Richtigkeit übernommen hat.

Eine **Haftungsbegrenzung** kann bereits dadurch vorgenommen werden, dass der Steuerberater in seinem Testat klarstellt, dass seine Aussagen in bestimmten Punkten auf ungeprüften Angaben des Auftraggebers beruhen oder nur eingeschränkt geprüft worden sind. Darüber hinaus kann auch eine Haftungsbeschränkung vorgenommen werden, die vertraglich mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden muss (vgl. § 67 a StBerG).

Es empfiehlt sich deswegen, im Rahmen eines schriftlichen Steuerberatungsvertrages zum einen den Auftragsumfang genau zu definieren und zum anderen eine Haftungsbeschränkung vorzunehmen. Letzteres kann entweder durch allgemeine Auftragsbedingungen erfolgen, wobei eine Begrenzung auf EUR 1.000.000,-- möglich ist oder es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung abgeschlossen, die die Haftung auf EUR 250.000,-- vorsieht.

Der Auftragsumfang könnte beispielhaft wie folgt vereinbart werden:

Auftragsumfang

Der Steuerberater wird mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

- Erstellung des Jahresabschlusses ohne Prüfungshandlungen
- Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung
- Erstellung eines Jahresabschlusses mit eingeschränkter Prüfung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 316 ff. HGB
- Erstellung des Jahresabschlusses mit eingeschränkter Prüfung
- Anfertigung eines Berichtes über die Erstellung des Jahresabschlusses
- Sonstiges

Die Regelung über die Haftungsbeschränkung könnte z. B. folgenden Wortlaut haben:

Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird aufEuro begrenzt. *)

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen wird, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss auszuhängen ist.

**) Einzusetzen ist der vierfache Betrag der mit der Versicherung vereinbarten Mindestversicherungssumme, mindestens 1 Mio. Euro. Diese Haftungsbegrenzung kann jedoch nur vereinbart werden, wenn die mit der Versicherung vereinbarte Versicherungssumme für den einzelnen Schadensfall mindestens 1 Mio. Euro beträgt.*

Die Frage, ob **Haftungsbeschränkungen mit dem Mandanten auch gegenüber Dritten** wirksam sind, bedarf einer näheren Prüfung. Nach der Rechtsprechung findet § 334 BGB analoge Anwendung, wenn ein Haftungsanspruch nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter geltend gemacht wird. Danach stehen dem Steuerberater auch gegenüber dem Dritten die aus dem Mandatsverhältnis herrührenden Einwendungen zu, so dass im Ergebnis die Ansprüche des Dritten nicht weiterreichen dürfen als diejenigen des Mandanten selbst (BGH NJW 1995 S. 392).

Diese Auffassung wird nur dann zu bejahen sein, wenn die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Mandanten eine gleich große Bedeutung hat wie die gegenüber dem vertraglich mitgeschützten Dritten. Ist dagegen die Schutzpflicht gegenüber dem Dritten, z. B. einem Kreditgeber, stärker ausgeprägt als gegenüber dem Auftraggeber, kann die Haftungsbeschränkung als Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB treuwidrig sein und deswegen keine Wirkung entfalten. Schließlich könnte auch dann von einer unwirksamen Haftungsbeschrän-

kung ausgegangen werden, wenn sich die Haftungsfreizeichnung als eine unangemessene Benachteiligung des Dritten darstellt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Haftung mit dem Mandanten auf EUR 250.000,-- vorgekommen wird, das tatsächliche Risiko diesen Haftungsbeitrag aber deutlich übersteigt. Im Übrigen kann eine Haftungsbegrenzung durch allgemeine Geschäftsbedingungen nur greifen, wenn diese vorformulierte Auftragsbedingung wirksam bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass die bloße Beifügung allgemeiner Geschäftsbedingungen zum Jahresabschluss keine rechtliche Wirksamkeit erlangen kann.

Neben der Problematik der Dritthaftung kommt außerdem eine **Haftung aufgrund eines Auskunftsvertrages** in Betracht. Häufig wenden sich die Banken zur Einholung weiterer Auskünfte oder Unterlagen nicht an den Kreditnehmer (Mandanten), sondern seinen Steuerberater. In solchen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, ob zwischen Bank und Steuerberater ein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist. Ein solcher Vertragsschluss muss nicht ausdrücklich erfolgen; die Rechtsprechung lässt auch einen stillschweigenden Abschluss zu, wenn nach den Gesamtumständen des jeweiligen Falles die Auskunft – für den Geber erkennbar – erhebliche Bedeutung für den Empfänger hat, weil dieser sie zur Grundlage einer wesentlichen Vermögensentscheidung machen will (vgl. BGH, Urteil vom 16.02.95, S. 941). Diese Voraussetzungen wird man im Verhältnis zwischen Bank und Steuerberater vor dem Hintergrund der geplanten Kreditierung regelmäßig annehmen können. Um die hieraus resultierenden Haftungsgefahren zu minimieren, kann es sich empfehlen, einen ausdrücklichen Auskunftsvertrag mit dem Kreditinstitut zu schließen, der explizit Haftungsbeschränkungen vorsieht. Daneben kann auch in Betracht kommen, eine objektbezogene Versicherungsdeckung für den Einzelfall als Absicherung vorzusehen. Zu beachten ist auch, dass ein eigenständiger Auskunftsvertrag dem Steuerberater erlaubt, seine Leistungen gegenüber der Bank direkt zu berechnen. Regelmäßig kranken entsprechende Auskunftsverträge daran, dass sie zwar einerseits den Steuerberater in die Haftung treiben, diesem Risiko aber kein adäquates Honorar gegenübersteht.

(aus: KR 3/2003 – StBK Hessen)

20. Haftung neu eintretender Sozien für Altverbindlichkeiten

1. Der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter hat für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich auch persönlich und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen.
2. Dieser Grundsatz gilt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, in denen sich Angehörige freier Berufe zu gemeinsamer Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Ob für Verbindlichkeiten aus beruflichen Haftungsfällen dieser Gesellschaften eine Ausnahme zu machen ist, bleibt offen.

21. Zurückbehaltungsrecht – Zusammenhang zwischen Forderung und Unterlagen

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 22.03.2001 – 33 O 490/00 – 1. Instanz ebenso wie das KG Berlin, Urteil vom 28.09.2002 – 14 U 132/01 – 2. Instanz, über einen Fall zu entscheiden gehabt, in dem es um die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten eines Steuerberaters und die damit zusammenhängende Frage nach der Konnexität von Gebührenforderungen und dem zugrunde liegenden Auftrag („aus demselben rechtlichen Verhältnis“ - § 273 Abs. 1 BGB) ging.

Die Gerichte haben besonders deutlich in ihren Entscheidungen herausgestellt, dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 66 Abs. 4 StBerG nur dann zulässig ist, wenn die Gebührenansprüche gerade konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die zurückbehaltenen Unterlagen zum Steuerberater gelangten.

In den Entscheidungsgründen des LG Berlin heißt es wie folgt (Auszug):

„...Ein weitergehendes Zurückbehaltungsrecht, wie von der Beklagten geltend gemacht, steht dieser über den Betrag von 3.004,80 DM hinaus indes nicht zu. Bei dem Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 Abs. 4 StBerG handelt es sich um eine Sonderregelung gegenüber § 273 BGB (Gehre, StBerG-Kommentar 4. Auf., 1999, § 66 Rdnr. 11). Die Gebührenforderung muss dabei auf „demselben rechtlichen Verhältnis“ i.S.d. § 273 BGB wie der Herausgabeanspruch beruhen. Dieses Erfordernis der Konnexität zwischen Anspruch und Gegenanspruch ist weit auszulegen, wobei ein einheitlicher natürlicher Lebenszusammenhang ausreicht, wenn es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheint, einen Anspruch ohne Rücksicht auf einen sich aus diesem Lebensverhältnis ergebenden Gegenanspruch geltend zu machen (BGH, NJW 1997, 2944, 2945 m. w. N.).

Für das dem § 66 Abs. 4 StBerG ähnlich ausgestaltete Zurückbehaltungsrecht eines Rechtsanwalts an den Handakten des Mandanten gemäß § 50 Abs. 3 BRAO hat der BGH (a. a. O.) entschieden, dass dieses auf das konkrete Auftragsverhältnis beschränkt sei und die Handakten nicht wegen offener Gebührenforderungen aufgrund anderer Aufträge desselben Mandanten zurückbehalten werden dürften, woran auch die Zusammenfassung der Einzelaufträge durch einen Beratungsvertrag nichts ändere. Vor Einführung des § 66 Abs. 4 StBerG hat der BGH (NJW 1988, 2607 f.) in Bezug auf § 273 BGB entschieden, dass es dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegenstehe, wenn sich die Gebührenforderungen auf andere Abrechnungsjahre beziehen würden als die herausverlangten Unterlagen. Zu fordern ist jedoch regelmäßig, dass der Gebührenanspruch gerade aufgrund derjenigen Steuerberatertätigkeit besteht, welche unmittelbar gegenüber dem Herausverlangenden erbracht wurde und aufgrund welcher die herausverlangten Handakten tatsächlich auch erlangt wurden. Nicht ausreichend ist eine

Forderung, die gegen den Herausverlangenden aufgrund eines anderen Rechtsgrundes besteht als aufgrund auftragsgemäß an ihn erbrachter Beratertätigkeit...“

Entscheidungsgründe KG:

„...Mit dem Landgericht ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1997, 2944, 2945 angesichts des auch hier gegebenen Ausnahmecharakters der Bestimmung davon auszugehen, dass im Allgemeinen Handaktenbestandteile wegen Gebührenansprüchen insoweit nicht zurückbehalten werden können, soweit die Ansprüche nicht gerade konkret aus der Steuerberatertätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die Unterlagen zum Steuerberater gelangten...“.

Der Wortlaut der gesamten Entscheidungsgründe ist abgedruckt in GI (Gerling Informationen) 10/2002, Seite 256.

22. Mandantenschutz

Wie schützt man den mühsam aufgebauten Mandantenstamm gegen ausscheidende Sozzen, Partner, Mitgesellschafter oder Mitarbeiter? Auch wenn eine solche Frage viele sicherlich mit „Ich habe Vertrauen zu meinen Leuten“ abtun werden, so zeigt leider die Erfahrung der letzten Jahre, dass dieses Vertrauen in manchen Fällen nicht gerechtfertigt ist. Wer hier versäumt hat, vertraglich vorzubeugen (ein gesetzliches Verbot insbesondere nachvertraglichen Wettbewerbs existiert nämlich nicht!) und zudem noch notwendige Maßnahmen der Mandantenbindung an seine Person vernachlässigt, kann bei Ausscheiden eines Mitarbeiters oder Kündigung eines Partners schnell vor den finanziellen Trümmern seiner einst florierenden Praxis stehen. Wir versuchen daher hier kurz zumindest die Grundzüge der Möglichkeiten vertraglichen Mandantenschutzes aufzuzeigen.

Hinweise auf weiterführende Literatur finden sich am Ende des Textes. Grundsätzlich sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Konkurrenzschutz während der laufenden beruflichen Zusammenarbeit

Da meist weniger praxisrelevant, hierzu nur einige kurze Anmerkungen:

Eine konkurrierende Tätigkeit eines Angestellten für eigene Rechnung während des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht vertraglich zugelassen ist. Eine anderweitige (nicht konkurrierende) Nebentätigkeit ist jedoch grundsätzlich zulässig, solange nicht etwas anderes vereinbart wurde und die Belange des Arbeitgebers (z. B. Erhalt der Arbeitskraft des Angestellten) dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ähnliches gilt für freie Mitarbeiter, die ebenfalls eine Treuepflicht gegenüber dem Vertragspartner haben. Andererseits liegt es in der Natur des Freie-Mitarbeiter-Verhältnisses, dass der Mitarbeiter auf dem gleichen Gebiet wie der Auftraggeber konkurrierend tätig wird. Man wird hier wohl darauf abstellen müssen, ob es sich

um einen vom Auftraggeber abhängigen freien Mitarbeiter oder einen unabhängig für mehrere Auftraggeber tätigen Mitarbeiter handelt.

Aus der gesellschaftlichen Treuepflicht bei Sozietäten folgt, dass die Gesellschafter der Sozietät keine Konkurrenz machen dürfen. Gesetzlich geregelt ist dies im HGB für OHG und KG. Im GmbHG finden sich keine vergleichbaren Regelungen, jedoch gilt zumindest für den Mehrheitsgesellschafter ein aus der Treuepflicht resultierendes Wettbewerbsverbot.

2. Konkurrenzschutz nach Aufkündigung der beruflichen Zusammenarbeit (sogenanntes nachvertragliches Wettbewerbsverbot)

Hier ergeben sich die meisten Unsicherheiten, so dass wir diesen Punkt näher betrachten werden.

Konkurrenzschutz kann zwischen Arbeitgebern und angestellten Steuerberatern ebenso vereinbart werden wie zwischen Partnern, Soziern oder den Gesellschaftern einer Berufsgesellschaft.

Grundsätzliche sind zwei Formen des Konkurrenzschutzes zu unterscheiden:

Die Mandantenschutzklausel und die Mandantenübernahmeklausel.

Die allgemeine Mandantenschutzklausel verbietet es dem ausgeschiedenen Steuerberater grundsätzlich im Hinblick auf die Klientel seines ehemaligen Arbeitgebers bzw. Sozius tätig zu werden.

Die Mandantenübernahmeklausel beschränkt nicht den nachvertraglichen Wettbewerb. Vielmehr führt sie nur dazu, dass der ausscheidende Steuerberater für jedes mitgenommene Mandat einen finanziellen Ausgleich an die Sozietät bzw. seinen ehemaligen Arbeitgeber zu zahlen hat.

3. Anstellungsverhältnis

Mandantenschutzklausel

Eine Vereinbarung, die es einem angestellten Steuerberater verbietet, nach seinem Ausscheiden als Angestellter oder Selbstständiger mit dem früheren Arbeitgeber zu konkurrieren und dessen Mandanten zu betreuen, ist grundsätzlich zulässig. Allerdings setzen § 6 Abs. 2 GewO i. V. mit § 74 ff. HGB, die auch auf angestellte Freiberufler Anwendung finden, sowie die Rechtsprechung im Detail enge Grenzen.

Empfohlen wird gemeinhin eine reine Mandantenschutzklausel, also ein Wettbewerbsverbot, das lediglich auf die Mandanten der Praxis beschränkt ist, aber keine örtliche oder zeitliche Einschränkung enthält.

Ein solches Wettbewerbsverbot, das z. B. den ausscheidenden Mitarbeiter verpflichtet, Mandate, die während der letzten drei Jahre durch den Arbeitgeber betreut

wurden, in den nächsten zwei Jahren nicht zu übernehmen, ist nur wirksam, wenn gleichzeitig schriftlich eine sog. Karenzentschädigung vereinbart wurde. Diese Karenzentschädigung muss mindestens die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen betragen und für die Dauer des vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverbots (max. 2 Jahre) gezahlt werden. Ein Wettbewerbsverbot ohne Karenzentschädigung ist nichtig!

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Karenzentschädigung besteht sodann unabhängig davon, ob er überhaupt in der Lage ist, eine andere Tätigkeit aufzunehmen. Andererseits muss der Arbeitnehmer sich anderweitigen Erwerb auf diese Entschädigung anrechnen lassen und ist verpflichtet, zur Höhe dieses Erwerbs Auskunft zu erteilen.

Mandantenübernahmeklausel

Grundsätzlich kann auch mit einem angestellten Steuerberater vereinbart werden, dass er sich zur Zahlung einer Entschädigung für die Übernahme von Mandanten oder zur Abführung eines Teils der Gebühreneinnahmen aus solchen Mandanten verpflichtet (sog. Vertragsstrafe nach § 75 c HGB). Eine solche Vereinbarung kann sogar ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung zulässig sein, wenn sie dem Schutz des berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient und das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht über die Maßen erschwert.

Allerdings stellt eine solche Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung eine Umgehung dar, wenn die Konditionen so gestaltet sind, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohnt. In diesem Fall schaltet der Arbeitgeber seinen früheren Mitarbeiter als Konkurrenten aus, d. h. es handelt sich um eine verdeckte Mandantenschutzklausel, die den Arbeitnehmer i. S. des § 74 HGB in seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt. Eine solche verdeckte Mandantenschutzklausel kann z. B. in einer zu hohen Vertragsstrafe oder einer zu langen Bindung des Arbeitnehmers gesehen werden (die Rechtsprechung sieht eine Bindung des Arbeitnehmers von max. zwei Jahren als angemessen an).

4. Freie Mitarbeiter

In diesem Falle ist die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Grad der persönlichen und sozialen Unabhängigkeit des Freien Mitarbeiters entscheidend. Daher sind generelle Aussagen kaum möglich, entscheidend ist die Ausgestaltung im Einzelfall, wobei aber auch hier der Grundsatz gilt, dass Wettbewerbsverbote mit freien Mitarbeitern auf das zeitlich, örtlich und gegenständlich notwendige Maß beschränkt werden müssen. Je arbeitnehmerähnlicher das Freie-Mitarbeiter-Verhältnis, desto näher sollte man sich an den Grundsätzen für die Mandantenschutzklauseln in Arbeitnehmerverträgen orientieren.

5. Angestellte Geschäftsführer (einer GmbH)

Hier gelten die §§ 74 ff. HGB ebenfalls nicht uneinge

schränkt, es besteht daher die Möglichkeit, eine Mandantenschutzklausel auch ohne Zusage einer Karenzentschädigung zu vereinbaren. Für die inhaltliche Ausgestaltung gilt aber auch in diesem Fall, dass das berufliche Fortkommen nicht unbillig erschwert werden darf. Als zulässig wurde z. B. das Verbot der Mandatsübernahme für die Dauer von zwei Jahren angesehen, kombiniert mit einer Vertragsstrafe für jedes (trotzdem) übernommene Mandat.

Ein Prokurist einer GmbH wird übrigens (sogar wenn er gleichzeitig noch Gesellschafter der GmbH ist) wie jeder andere Angestellte behandelt.

6. Gleichgestellte (Sozien, Partner, Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft)

Vertragliche Wettbewerbsvereinbarungen zwischen Sozien, Partnern oder Gesellschaftern einer Steuerberatungsgesellschaft sind grundsätzlich auch ohne Gegenleistung zulässig. Sie haben sich lediglich an dem Kriterium des § 138 BGB, der Sittenwidrigkeit, zu orientieren. Ein umfassendes räumliches, zeitliches gegenständliches und mandantenbezogenes Wettbewerbsverbot kann sittenwidrig sein.

So wurde z. B. im Fall einer Tierarztpraxis ein räumlich auf 30 km Umkreis begrenztes, ansonsten aber uneingeschränktes Wettbewerbsverbot durch den BGH als nichtig angesehen. Eine zeitliche Grenze zieht der BGH bei zwei Jahren. Ein generelles Berufsausübungsverbot auf dem Gebiet der Gesellschaft bzw. Sozietät ist, auch wenn es zeitlich begrenzt wird, ebenfalls nichtig. Als unangemessen wurde durch den BGH auch angesehen, wenn bei Übernahme eines Mandates ein durchschnittliches Jahreshonorar dieses Mandates an die ehemaligen Kollegen gezahlt werden sollte, da dies die Übernahme des Mandates wirtschaftlich sinnlos mache und damit zu einer unangemessenen Beschränkung der Berufsfreiheit führe

7. Mandantenschutz und Berufsrecht

Nach § 32 Abs. 2 bzw. § 33 der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) ist jede Maßnahme berufswidrig, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus seinem Auftrag zu verdrängen. Die Annahme von Aufträgen aus der Praxis eines anderen Steuerberaters soll unzulässig sein, wenn diese dem Steuerberater durch derzeitige oder frühere Angestellte des anderen Steuerberaters zielgerichtet zugeführt werden.

Aus der Wortwahl ergibt sich bereits, dass einem Einschreiten durch die Kammer nachweislich ein aktives Tun des konkurrierenden Steuerberaters bzw. ehemaligen Angestellten vorausgehen muss.

Das Führen dieses Nachweises bereitet in der Praxis die meisten Probleme, da es selten wirklich Beweise dafür gibt, dass der scheidende Mitarbeiter oder Partner aktiv auf die Mandanten der Praxis einwirkt, zu ihm zu wechseln. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist dies nicht unbedingt schon eine Berufspflichtverletzung.

So hat das OLG Düsseldorf kürzlich festgestellt, (Beschluss vom 26. September 2002 – 2 Ws 184-185/2002; WiStra 2003, S. 79 ff., WPK-Mitt. 2003 5.65 ff.), dass ein ausscheidender Steuerberater grundsätzlich keine unzulässige Mandatsabwerbung i. S. d. § 32 Abs. 2 BOSTB betreibt, wenn er Mandanten seines ehemaligen Arbeitgebers anschreibt, um diese zu einem Beraterwechsel zu bewegen. Erst durch Hinzutreten besonderer Umstände oder die Verwendung unlauterer Methoden (z. B. Diffamierung des früheren Arbeitgebers oder unbefugte Mitnahme von Mandantendaten) würde die Grenze zur berufswidrigen Abwerbung unterschritten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Kammer immer bemüht sein wird, auf Antrag im Rahmen einer Vermittlung einen Ausgleich zwischen dem ausgeschiedenen Steuerberater und seinem ehemaligen Arbeitgeber oder Partner herbeizuführen.

Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des einen Steuerberaters gegen den anderen oder eine entsprechende zivilrechtliche Beratung hinsichtlich Gestaltung oder Auslegung von Wettbewerbsverboten kann jedoch die Kammer nicht übernehmen, um nicht ein Mitglied gegen das andere zu beraten. Dies widerspräche der Aufgabe der Kammer, die die Belange aller Mitglieder zu wahren hat.

Da in fast allen Fällen beide der streitenden Berufsangehörigen Mitglieder der Kammer sind, ist die Kammer bei solchen Streitigkeiten gezwungen, sich neutral zu verhalten und lediglich bei ersichtlichem Verstoß gegen die Berufspflichten ahndend einzugreifen.

Hinweise für die Praxis

Sowohl die Muster-Anstellungsverträge als auch die Muster-Freie-Mitarbeiter-Verträge aus dem DWS-Verlag, Berlin, sehen Wettbewerbsverbote vor, die o. g. Kriterien entsprechen; ebenso die Muster-Sozietätsverträge des Verlages.

Sollten individuelle Verträge ausgearbeitet werden, sollte man sich hinsichtlich der Ausformulierung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote möglichst anwaltlicher Hilfe bedienen.

Weiterführende Literatur: u. a.

- Römermann, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bei Steuerberatern, INF 2/2003 S. 78 ff.
- Düwell, Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot in der Gewerbeordnung, DB 2002 S. 2270 f.
- Laber/Legerlotz, Verpflichtung zur Unterlassung von Wettbewerb während der Dauer und Beendigung eines Dienstverhältnisses, DStR 2000, S. 1605 ff.
- Schroer (teils mit Formulierungsvorschlägen), Wettbewerbsvereinbarungen durch Steuerberater, INF 4/1999 S. 115 ff. und INF 5/1999 S. 148 ff.
- Bauer/Diller, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit GmbH-Geschäftsführern, GmbHR 1999 S.885 ff.
- Römermann, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote bei Freiberuflern, BB 1998, S. 1489 ff.

- Wissmann, Das Nachvertragliche Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers einer SteuerberatungsgmbH, INF 1994, 280
- Urteil des BAG vom 7. August 2002, 10 AZR 586/01, NZA 2002, S. 1282 ff. und BB 2002, S. 2386 ff. (Unwirksamkeit einer Mandantenübernahmeklausel)
- Urteil des OLG Stuttgart vom 1. August 2001 AZ 20 Unterzeichnerin 55/01, NJW 2002, S. 1431 ff. (Unwirksames Wettbewerbsverbot in Sozietätsvertrag)

(entnommen: Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz; Heft 3-2003)

23. Zweifelsfragen zur Steuerberatergebührenverordnung

In loser Folge werden wir in den nächsten Kammermitteilungen eine Sammlung von Zweifelsfragen veröffentlichen, mit denen sich der Ausschuss 20 „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer in der Zeit zwischen Juni 1999 und Juni 2003 befasst hat. Hier sind die ersten sieben:

1. Frage

Wie sind die Anträge auf die Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Abzurechnen ist nach § 23 Nr. 10 StBGebV; dabei stellen die steuerfreien Einnahmen den Gegenstandswert dar. Der Mindestgegenstandswert beträgt dabei entsprechend § 24 Nr. 1 StBGebV 6.000 Euro.

2. Frage

Wie sind die Gebühren in Organschaftsfällen bei der Körperschaftsteuer zu berechnen? Bezieht sich der Begriff „Einkommen“ in § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV bei der Organgesellschaft zwangsläufig auf das stets 0 Euro betragende körperschaftsteuerliche Einkommen, oder ist das Einkommen vor der Gewinnabführung zugrunde zu legen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Die Gewinnabführung stellt eine Einkommensverwendung dar. Bei sinngemäßer Auslegung kann der Begriff „Einkommen“ daher nur Einkommen vor Gewinnabführung heißen.

3. Frage

Wie kann ein Steuerberater seine Tätigkeit abrechnen, wenn er in einer sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeit für einen Mandanten ein Widerspruchsverfahren betreibt?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Zwar hat die BfA erklärt, sie werde einen Steuerberater nicht zurückweisen, der für seinen Mandanten Widerspruch gegen einen Rentenbescheid einlege, daraus ergibt sich aber kein neues Beratungsrecht des Steuerberaters in Sozialversicherungsfragen.

Lediglich wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit Lohnfragen bereits steuerrechtlich mit einem Fall befasst ist, kann er in den damit in Verbindung stehenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen tätig werden; abzurechnen ist dann gem. § 41 StBGebV.

4. Frage

Wie ist nach der Änderung des EStG der Gegenstandswert im Rahmen des § 26 Abs. 1 StBGebV zu bestimmen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Bis zu einer Änderung des Gesetzes ist nach Ansicht des Ausschusses wie vom HLBS vorgeschlagen zu verfahren. Danach tritt an die Stelle des in § 26 Abs. 1 Satz 2 StBGebV genannten Ausgangswerts der nach § 13a Abs. 4 EStG festzustellende Grundbetrag. An die Stelle der früher in § 13 a Abs. 8 EStG a. F. geregelten Summe der Sondergewinne tritt nunmehr die Summe der in § 13 a Abs. 6 EStG aufgeführten Sondergewinne sowie die Summe der Zuschläge für Sondernutzungen gem. § 13 a Abs. 5 EStG und die Summe der festzustellenden vereinbarten Miet- und Pachtzinsen gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 3 EStG.

5. Frage

Wie ist der Gegenstandswert im Fall des § 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV zu ermitteln, wenn erhaltene Anzahlungen nicht passiviert, sondern vom Bestand für unfertige Leistungen auf der Aktivseite offen abgesetzt werden?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Gegenstandswert ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung; der Gesetzestext des § 35 StBGebV ist insoweit eindeutig. Durch die offene Absetzung der erhaltenen Anzahlungen auf der Aktivseite der Bilanz verringert sich der Gegenstandswert. Entgegengewirkt werden kann diesem Ergebnis nur durch eine Gebührenvereinbarung nach § 4 StBGebV.

6. Frage

Wie ist die Aufteilung der Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4 a EStG in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Zusätzliche Arbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses, die auf der Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips durch steuerliche Sondervorschriften beruhen, sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV mit der Gebühr für die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz bzw. der Ableitung des steuerlichen Ergebnisses abzurechnen.

7. Frage

Wie ist die Erstellung eines Jahresabschlusses zum Zwecke der Offenlegung beim Handelsregister abzurechnen?

Stellungnahme des Ausschusses 20:

Erteilt der Mandant dem Steuerberater den Auftrag, eine verkürzte Bilanz zur Einreichung beim Handelsregister zu erstellen, so ist diese Tätigkeit nach Ansicht des Ausschusses in Analogie zur Entwicklung der Steuerbilanz

aus der Handelsbilanz nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV abzurechnen. Wird dagegen die unveränderte Bilanz eingereicht, so dass lediglich ein zusätzliches Exemplar ausgedruckt werden muss, so wäre dies im Zehntelsatz für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 a StBGebV) mit zu berücksichtigen.

24. Gebührenrecht **hier: Honorarpolitik**

Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer stets einen schriftlichen Steuerberatungsvertrag abzuschließen, in dem der Auftragsumfang eindeutig festgelegt wird. Außerdem sollte möglichst bereits vorab ein Gespräch über die Vergütung der in Auftrag gegebenen Leistungen erfolgen, um späteren Unklarheiten und Streitigkeiten vorzubeugen.

Der Steuerberater muss sich auch als Unternehmer verstehen. Als solcher muss er seinem Mandanten Umfang und Nutzwert der erbrachten Leistungen deutlich machen, worauf sich auch der Anspruch auf eine angemessene Honorierung begründet. Die notwendige Kompetenz für Honorargespräche ist leichter in einleitenden Gesprächen bei der Auftragsannahme aufzubauen als in späteren streitigen Auseinandersetzungen über die Höhe des in Rechnung gestellten Honorars.

Es sei darauf hingewiesen, dass zwingend eine Belehrung der Mandanten über getrennte bzw. freiwillige Buchführungsleistungen und sodann eine schriftliche Dokumentation der separaten Beauftragung erfolgen sollte. Dies gilt auch für die Fälle der BA-Pauschalierung nach dem Kleinunternehmerfördergesetz. Auch hier entsteht die Problematik, dass für steuerliche Zwecke keine Ausgabenaufzeichnung erforderlich, aber häufig für eigene oder Dokumentations-, Finanzierungs- und Kontrollzwecke eine Buchführung oder zumindest Ausgabenaufzeichnung notwendig/oder sinnvoll ist. Da diese aber nicht den steuerrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten unterfällt und somit die Steuerberatergebührenverordnung nicht einschlägig ist, müsste ihre Anwendung ausdrücklich bzw. eine Vergütung gem. § 632 BGB ausdrücklich vereinbart werden.

III. Ausbildungswesen

25. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“

1. Zwischenprüfung 2004

- am 01.03.2004, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 18.11.2003 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 19.12.2003

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04

- mündlicher Teil: vom 12.01.04 bis 21.01.04 in Potsdam

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2004

- schriftlicher Teil: am 29.03./30.03.04 in Potsdam
- mündlicher Teil: vom 24.05.04 bis 11.06.04 in Potsdam

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Sommer 2004 – teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

Anmeldeschluss ist der 31.01.2004!

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05

- schriftlicher Teil: am 08.11./09.11.04 in Potsdam
- mündlicher Teil: 10.01.05 bis 19.01.05 in Potsdam

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2004/05 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2004 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern!

Anmeldeschluss: 31.08.2004

3. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

3.1 Fortbildungsprüfung 2003/04

- mündlicher Teil: Anfang April 2004

3.2 Fortbildungsprüfung 2004/05

- schriftlicher Teil: am 09.12./10.12. und 11.12.04
- mündlicher Teil: Anfang April 2005

Anmeldeschluss: 15.09.2004

Der schriftliche Teil sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 werden wiederum in Potsdam durchgeführt.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass auch in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2004/05 ein Crash-Kurs im April 2005 in Potsdam angeboten wird.

3.3 Prüfungstermine 2005/2006

Für die Fortbildungsprüfungen 2005/06 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: am 08.12./09.12. und 10.12.05
- mündlicher Teil: Anfang April 2006

Anmeldeschluss ist der 15.09.2005!

26. Lehrgänge für die Auszubildenden zum/zur Steuerfachangestellten bzw. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/r Steuerfachwirt/in

Für die Auszubildenden werden im I. Halbjahr 2004 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04 –
Zeit: vom 09.01.04 bis 10.01.04
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)
- **Anmeldeschluss: 17.12.03**
- Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2004 –
Zeit: vom 02.02.04 bis 07.02.04
Ort: Neuruppin
(in Form eines Wochenseminars)

Anmeldeschluss: 07.01.04

- Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2004
Zeit: vom 05.02.04 bis 26.02.04 (6 Termine)
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 15.01.04

- Seminar „Das neue Körperschaftsteuerrecht – u. a. auch für Wiedereinsteiger“
Zeit: vom 16.02.04 bis 20.02.04 (3 Termine)
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 23.01.04

- Seminar „Das neue Körperschaftsteuerrecht“ – Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Sommer 2004 –
Zeit: 09.03.04
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 10.02.04

- Schulbegleitender Unterricht für das 1. Ausbildungsjahr
Zeit: vom 06.03.04 bis 12.06.04
(jeweils einmal monatlich, samstags)

Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 10.02.04

- Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung der schriftlichen Abschlussprüfung – Sommer 2004 -
Zeit: vom 19.03.04 bis 20.03.04
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 27.02.04

- Schulbegleitender Unterricht für das 2. Ausbildungsjahr
Zeit: vom 27.03.04 bis 19.06.04
(jeweils einmal monatlich, samstags)
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 01.03.04

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2004 -
Zeit: vom 14.05.04 bis 15.05.04
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: voraussichtlich 10.05.04

Die Anmeldeunterlagen für alle Lehrgänge können jederzeit bei der Kammergeschäftsstelle abgefordert werden.

- **Crash-Kurs in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04**

Wie in den vergangenen Jahren wird in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 ein Crash-Kurs wie folgt angeboten.

Zeit: vom 22.03.04 bis 26.03.04
Ort: Potsdam
(in Form eines Tagesseminars)

Anmeldeschluss: 15.03.04

Für den Crash-Kurs in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung werden wiederum Herr Dipl.-Kfm. Werner Kaspari, Oberstudienrat a. D. sowie Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater als langjährig erfahrene Dozenten und Mitglieder von Prüfungsausschüssen zur Verfügung stehen.

27. 13. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Berufsbildungsausschuss trat am 12.11.2003 zu seiner 13. Sitzung zusammen. Diesem Ausschuss gehören 18 ordentliche Mitglieder an, davon sind sechs Vertreter der Arbeitgeber, sechs Vertreter der Arbeitnehmer und sechs Vertreter der Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Unter der Leitung seiner Vorsitzenden, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss mit insgesamt 13 Tagesordnungspunkten. Darunter u. a.

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2004
- Informationen zu den Crash-Kurs-Angeboten 2003/04
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiete der Berufsausbildung
- Statistiken in der Berufsausbildung
- Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
- Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Änderungen
- Fortbildung der Berufsschullehrer durch Online-Seminare der DWS-Steuerberater-Online-GmbH
- Aktivitäten der Steuerberaterkammer Brandenburg bei der Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

28. Freistellung von Auszubildenden für die Berufsschule

Gemäß § 7 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 b des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den Berufsschulunterricht, sondern z. B. auch die Zeit, die für die Wegstrecke und für die vorgesehenen Pausen benötigt wird.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. § 9 Abs. 4 JArbSchG, der erwachsene, noch berufsschulpflichtige Auszubildende den Jugendlichen früher gleichstellte, wurde zum 01.03.1997 gestrichen. Während die Freistellungspflicht des Auszubildenden für die Zeit des Berufsschulunterrichts, die in § 7 BBiG festgelegt ist, unverändert ohne Berücksichtigung des Alters des Auszubildenden fortbesteht, existierte seither für die Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit für volljährige Auszubildende keine gesetzliche Regelung mehr. Strittig war insbesondere die Anrechnung der Pausen im Zusammenhang mit dem Berufsschulbesuch volljähriger Auszubildender und die Anrechnung der mit dem Besuch der Berufsschule entstandenen Wegzeiten.

Das Bundesarbeitsgericht (Beschluss vom 26.03.2001; Az.: 5AZR 413/99) hat nunmehr entschieden, dass nach § 7 Satz 1 BBiG der Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden auch für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Die bedeutet zugleich die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung umfasst notwendigerweise auch die Zeiträume, in denen der Auszubildende zwar nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen muss, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, im Ausbildungsbetrieb an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Unverändert gilt, dass für volljährige Auszubildende nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) die Freistellung beendet ist, d. h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, „wenn auf Grund der Dauer der die Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage der Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z. B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte“ (Herkert, Kommentar zum BBiG, Randnummer 8 zu § 7 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

29. Handreichung für die Durchführung von Schüler- und sonstigen Praktika in der Steuerberaterpraxis

Das Angebot soll Hilfestellung bei der inhaltlichen Gestaltung eines ein- oder mehrwöchigen Schülerpraktikums in der Steuerberaterpraxis geben. Es kann in angepasster Form auch als Grundlage für ein allgemeines, länger dauerndes Praktikum (z.B. im Rahmen eines Studiums) dienen.

Die inhaltlichen Vorschläge orientieren sich an den in der Steuerberaterpraxis üblichen Tätigkeiten und Arbeitsabläufen. Sie verfolgen das Ziel, eine sinnvolle, berufsbezogene Beschäftigung zu ermöglichen und sind zugleich so gestaltet, dass sie seitens des Praktikanten Lernbereitschaft und Einsatzwillen erfordern. Auswahl, Umfang und Intensität der vorgesehenen Tätigkeiten können je nach Art und Dauer des Praktikums sowie der Befähigung des Praktikanten angepasst werden.

Diese Vorschläge gelten nicht für ein Praktikum, das während einer überbetrieblichen Umschulung zum/zur Steuerfachangestellten zu absolvieren ist. Hierfür bestehen gesonderte Regelungen.

Interessierte Berufskollegen können die „Handreichung“ gegen Einsendung eines mit 0,55 EUR frankierten Freiumschlages bei der Kammergeschäftsstelle anfordern.

30. Telekolleg MultiMedial hier: Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 10.09.2003

Das Bildungsministerium hat wie folgt informiert:

„Am 1. März 2004 beginnt der nächste Lehrgang von **Telekolleg MultiMedial**. Dieses Angebot des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz sowie dem Bayerischen Rundfunk ist trotz über zehnjähriger guter Erfahrungen noch nicht überall im Land bekannt.

Das **Telekolleg MultiMedial** ist der einzige in öffentlicher Verantwortung durchgeführte Fernunterricht, der unmittelbar zu staatlichen Schulabschlüssen, der Fachoberschulreife (mittlerer Schulabschluss) und der Fachhochschulreife, führt. Gelernt wird zu Hause, allerdings mit gezielter Unterstützung moderner Medien wie speziellen Lehrgangsbüchern, begleitenden Telekolleg-Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien, Lehrsoftware für den Computer unter Internetkommunikation. Etwa alle zwei Wochen finden am Wochenende an Volkshochschulen Telekollegtage statt. Das **Telekolleg MultiMedial** eignet sich daher besonders für Berufstätige oder in der Familie Belastete. Auch für Arbeitslose oder an beruflicher Neuorientierung Interessierte ist das **Telekolleg MultiMedial** sehr empfehlenswert.

Es ist auch möglich, nur ein einzelnes Fach oder ausgewählte Fächer zu belegen. Bei Erfolg werden Zertifikate

ausgestellt, die Fachkenntnisse auf dem Niveau der Fachoberschule bescheinigen. Für Arbeitgeber können solche Zertifikate ein verlässlicher Nachweis von erfolgreicher privater Fortbildung sein.“

Auskünfte erteilen die Staatlichen Schulämter bzw. das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Kontaktadressen können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

31. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- 14 Familienleistungsausgleich nach 23.10.
§ 31 EStG 2003
hier: Unterhaltsrechtliche Anrechnung
des hälftigen Kindergeldes gemäß
§ 1612 b Abs. 5 BGB

S 2280 - 7 - St 212

- 15 Familienleistungsausgleich nach 28.10.
§ 31 EStG 2003
hier: Unterschiedliche Auswirkung
von Kindergeld und kindbedingten
Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG
ab dem Veranlagungszeitraum 2000

S 2280 – 2 / S 2280 – 3 – St 21

32. Bauabzugssteuer in Insolvenzfällen

In seinem Beschluss I B 147/02 vom 13.11.2002 (BFH/NV 2003, 262) hat der BFH entschieden, dass das Insolvenzrecht Vorrang vor dem steuerlichen Abzugsverfahren habe. Werde daher nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Bauabzugssteuer abgeführt, könne das Finanzamt den Betrag nicht außerhalb des Insolvenzverfahrens vereinnahmen. Vielmehr stehe dem Steuergläubiger nur die nach Insolvenzrecht zu ermittelnde Verteilungsquote zu. Weiterhin entschied der BFH, dass dem Insolvenzverwalter während eines laufenden Insolvenzverfahrens eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG nicht versagt werden dürfe.

Auf der Grundlage dieses BFH-Beschlusses wird das BMF-Schreiben, IV A 5 – S 2272 – 1/02 vom 27.12.2002 (BStBl I 2002, 1399) zum Steuerabzug von Vergütungen für im Inland erbrachte Bauleistungen wie folgt geändert:

In Textziffer 33 wird in den ersten Absatz der Satz eingefügt, dass einem Insolvenzverwalter, bei dem davon auszugehen ist, dass er seine steuerlichen Pflichten erfüllt, grundsätzlich eine Freistellungsbescheinigung auszustellen ist. Die Einschränkung, dass einem Insolvenzverwalter oder einem vorläufigen Insolvenzverwalter eine Frei

stellungsbescheinigung nur auftragsbezogen zu erteilen ist, entfällt.

In Textziffer 88 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst und danach ein neuer Absatz eingefügt:

„Steuerabzugsbeträge, die auf Bauleistungen beruhen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden und vor der Insolvenzeröffnung durch den Leistungsempfänger an das FA gezahlt wurden, sind auf Steuern anzurechnen, die vor Eröffnung des Verfahrens begründet wurden (Insolvenzforderungen nach § 38 InsO). Bei der Anrechnung ist die Reihenfolge des § 48 c Abs. 1 EStG zu beachten. Sofern sich danach keine Anrechnungsmöglichkeiten ergeben, sind die verbliebenen Beträge mit anderen Insolvenzforderungen aufzurechnen (§ 94 InsO). Steuerabzugsbeträge, die auf Bauleistungen beruhen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt wurden und nach der Insolvenzeröffnung durch den Leistungsempfänger an das FA gezahlt wurden, sind an die Insolvenzmasse auszukehren (BFH-Beschluss vom 13.11.2002, I B 147/02).“

Das Schreiben ist im Bundessteuerblatt Teil I 2003, 431, veröffentlicht worden und steht für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zum Download bereit.

33. Fehlende Steuernummer auf Rechnungen nachteilig

Unternehmer, die ihre Steuernummer auf Rechnungen nicht angeben, müssen nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz (S 7280 A – St 44 5) mit nachteiligen Folgen rechnen. Und das, obwohl das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben (IV B 7 – S 7280 – 151/02) ausdrücklich festgestellt hat, dass die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Die Nichtangabe der Steuernummer darf nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Koblenz jedoch nicht ohne jegliche Folgen bleiben. Wenn ein Unternehmer ab 01.07.2002 in Rechnungen seine Steuernummer nicht angibt, so kann das den Verdacht begründen, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug, z. B. die Unternehmereigenschaft des Rechnungsausstellers oder die abgerechnete Leistung, nicht vorliegen. In solchen Fällen wird der Vorsteuerabzug bis zur Klärung seiner Rechtmäßigkeit versagt. Zudem kann die Finanzverwaltung die gesetzlich auferlegte Pflicht des Unternehmers, die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer in der Rechnung anzugeben, mit Zwangsmitteln – z. B. Zwangsgeld – durchsetzen.

(aus: Schneidewinds Spezial-Pressedienst Steuertipps (SIS), Nr. 704/5 vom 27.02.2003)

34. Zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Abschlussberichten mit Plausibilitätsbeurteilung

Die Bundessteuerberaterkammer hat am 22./23.10.2001 eine „Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstel-

lung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ veröffentlicht, die die bis dahin geltenden Hinweise zu Abschluss- und Prüfungsvermerken von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in der Fassung vom 21./22.01.1992 ersetzt.

Diese Verlautbarung, die auch im Berufsrechtlichen Handbuch unter Teil II Ziff. 3.1.1. veröffentlicht ist, hat die Steuerberaterkammer Brandenburg ihren Mitgliedern zusammen mit den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (HFA-Stellungnahme 4/1996) zur Verfügung gestellt.

Da in der Praxis im Umgang mit den veränderten Bedingungen weiterhin Unsicherheiten bestehen, wird im vorliegenden Beitrag, der freundlicherweise von der Steuerberaterkammer Stuttgart übernommen worden ist, auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Plausibilitätsbeurteilung näher eingegangen.

(1) Allgemeines

Durch § 18 KWG sind die Vorschriften zur Kreditvergabe verschärft worden. Kreditinstitute dürfen seither Kredite nur gewähren, wenn sie sich vom Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, haben offen legen lassen. Darüber hinaus sind die immer stärker in den Vordergrund tretenden Anforderungen der Kreditinstitute bezüglich Rating (Basel II) zu berücksichtigen.

Was unter einer solchen **Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 18 KWG** zu verstehen ist, hat die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)**¹ in verschiedenen Rundschreiben konkretisiert². Eine der zentralen Aussagen hierzu ist:

„Bedeutung und Tragweite des § 18 Satz 1 KWG erschöpfen sich nicht in der Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Das Kreditinstitut hat die vorgelegten Unterlagen zukunftsgerichtet auszuwerten, sie auf **Plausibilität** und innere Widersprüche zu **überprüfen** und gegebenenfalls mit anderweitigen Erkenntnissen der Bank abzugleichen. Die Auswertung dient dem Zweck, der Bank eine abschließende Entscheidung über die Kreditgewährung zu ermöglichen. Falls sich die Bank aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein eindeutiges Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers machen kann, hat sie die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen und in Zweifelsfällen, insbesondere im Bereich der Bewertung von Vermögensgegenständen, eigene Ermittlungen anzustellen.“

Die wichtigsten Rundschreiben sind u. a. in der **Broschüre** „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Abschlussberichten“ mit abgedruckt, die die Steuerberaterkammer Stuttgart zusammen mit einem **Beispiel eines Erstellungsberichtes** als Orientierungshilfe im November 2002 an alle Mitglieder versandt hat. Nach dem Stand Juni 2003 ist lediglich eine Verlautbarung zu Vorlagefristen von Erstoffenlegungen³ und laufenden Offenlegungen⁴ hinzugekommen, so dass inhaltlich zu

den bereits bekannten Verlautbarungen keine weiteren Anforderungen bezüglich der Bescheinigungen mit Plausibilitätsprüfung gestellt werden.

Da der Umgang mit den neuen Vorschriften in der Praxis noch ungewohnt ist und zu manchen Unsicherheiten bei den Beteiligten (Kreditinstituten, Mandanten, Steuerberatern) geführt hat, wird im folgenden auf die **wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Plausibilitätsbeurteilung** näher eingegangen.

(2) Inhalt des Auftrags im Hinblick auf die Bescheinigung

Was Art und Umfang der Beauftragung durch den Mandanten anbelangt, unterscheidet man drei Grundfälle, die sich wie folgt abgrenzen lassen:

- 1 - Erstellung ohne Prüfungshandlungen,
- 2 - Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung,
- 3 - Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen.

Beispiel:

Ein Dauermandat beinhaltet bislang lediglich den 1. Grundfall. Wenn die Hausbank des Mandanten nun jedoch aufgrund § 18 KWG einen Abschluss mit Plausibilitätsbeurteilung verlangt, so muss sie dieses Verlangen dem Mandanten (nicht dem Steuerberater) gegenüber zum Ausdruck bringen. Der Steuerberater benötigt daraufhin eine **Änderung des Auftragsumfangs**, der nun die Plausibilitätsbeurteilung mit einschließt (2. Grundfall). Muster und Vordrucke zur Auftragserteilung sind bei einschlägigen Fachverlagen erhältlich. Darüber hinaus sollte sich die Auftragserteilung im Hinblick auf § 18 KWG auch auf einen Erstellungsbericht erstrecken. Der **Erstellungsbericht** unterrichtet den Auftraggeber über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten und dient als Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Steuerberaters.

Fallvariante:

Ob im obigen Beispiel tatsächlich für den (gesamten) Abschluss eine Bescheinigung mit Plausibilitätsbeurteilung erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Z. B. kann es aus Kostengründen ratsam sein, dass Mandant und Steuerberater sich an den zuständigen Kreditsachbearbeiter wenden und mit ihm klären,

- ob die Plausibilitätsbeurteilung auf bestimmte Bilanzposten beschränkt werden kann oder
- ob (auf der Grundlage eines Abschlusses ohne Prüfungshandlungen) andere Unterlagen (z. B. zur Werthaltigkeit bestimmter Bilanzposten, Vermögens- und Schuldaufstellungen und Einkommensnachweise) ebenfalls zu einem klaren Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten führen und damit § 18 KWG erfüllen.⁵

Ein **Auftrag zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen ist dadurch gekennzeichnet**, dass der Steuerberater neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit die dem Jahresabschluss zugrunde

liegenden **Bücher und Bestandsnachweise** durch Befragungen und Analysen auf ihre **Plausibilität** hin beurteilt. Bei diesem Auftragsumfang erstreckt sich die **Verantwortlichkeit** des Steuerberaters insoweit auch auf die **Verlässlichkeit** der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte und damit des Jahresabschlusses. Die **Plausibilitätsbeurteilungen** sollen dem Steuerberater die Feststellung ermöglichen, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen (IDW HFA 4/1996 unter B. und D.II.2). Dem entspricht auch der Text der Bescheinigung bei Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung.

(3) Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung

(3.1) Was ist unter Plausibilität zu verstehen?

Zunächst ist festzustellen, dass die Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung (vgl. oben 2. Grundfall) für den Berufsstand des Steuerberaters neben der Erstellung ohne Prüfungshandlungen (1. Grundfall) schon immer von großem Gewicht war, also nichts Neues darstellt. Allerdings haben § 18 KWG und das Rating inzwischen für erheblich mehr Aufmerksamkeit bezüglich der Unterscheidung der beiden Grundfälle und der daraus resultierenden unterschiedlichen Bescheinigungen⁶ gesorgt.

„Plausibel“ hat die Bedeutung:

„so beschaffen, dass es einleuchtet; verständlich, begreiflich“.

Die Plausibilitätsbeurteilung eines Bilanzpostens oder GuV-Postens setzt also die einfache Eingangsfragestellung voraus:

a) „Kann der Wert dieses Bilanz- oder GuV-Postens zutreffend sein?“

Voraussetzung für die Beantwortung dieser Frage ist das Vorhandensein einer Vergleichsmöglichkeit.

Beispiel:

Um den Betrag für betriebs- und Geschäftsausstattung auf seine Plausibilität beurteilen zu können, werden der Vorjahreswert, der Abschreibungsverlauf und eventuelle Zugänge und Abgänge zu betrachten sein.

Dieses Beispiel verdeutlicht den **inneren Zusammenhang zwischen bestimmten Bilanz- und GuV-Posten** und führt zu einer ergänzenden Fragestellung:

b) „Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen innere Widersprüche?“

Beispiel:

Aufgrund der **Doppik** (doppelte Buchführung) müssen die Abschreibungen der GuV-Rechnung

„7.a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und

Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ mit den Abschreibungen der drei dort genannten Bilanzpositionen (laut Anlagenspiegel) übereinstimmen.

Dieser innere Zusammenhang kann sich **noch auf weitere Bilanz- und GuV-Positionen** erstrecken.

Beispiel:

Der Anlagenspiegel und die GuV-Position 7.a) erfassen alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen. Da **steuerliche Sonderabschreibungen**

- entweder direkt abgeschrieben werden können (dann im Anlagenspiegel und GuV-Position 7.a) erfasst)
 - oder bei indirekter Abschreibung im Sonderposten mit Rücklageanteil beim GuV-Posten 8. auszuweisen sind (§ 281 Abs. 2 HGB),
- ist die Beurteilung eventueller innerer Widersprüche sinnvollerweise auch auf diese Posten auszudehnen.

(3.2) Was Ist im Falle von Unstimmigkeiten zu unternehmen?

Ergeben sich aus den obigen Fragen a) und b) **wesentliche Widersprüche oder Unstimmigkeiten**, so muss der Steuerberater diese versuchen **aufzuklären**. Ob er dies

- selbst unternimmt oder
- unter Zuhilfenahme der Geschäftsführung des Unternehmens bewerkstelligt,

bleibt ihm überlassen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei Vorliegen von nur **unwesentlichen Abweichungen** ist Plausibilität gegeben.

Beispiel:

Die „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (Pos. 8. der GuV-Rechnung) des Vor- und Berichtsjahres weichen wesentlich voneinander ab (z. B. Vorjahr 100.000 €, Berichtsjahr 200.000 €).

Diese Position ist ein Sammelposten, in den eine Vielzahl unterschiedlicher Aufwendungen münden (Mieten, Instandhaltung, Post- und Bürokosten, Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen, Verluste aus dem Abgang von Anlagegegenständen u. a.).

Nur die Zusammenstellung der Pos. 8. der GuV-Rechnung nach Konten zeigt im Vergleich Vor- und Berichtsjahr, ob die Steigerungen sich z. B. gleichmäßig auf alle Konten verteilen oder durch Zunahme auf einem Konto verursacht ist. Auch wenn der Mandant die Bücher führt, müssten solche Auswertungen pro GuV-Position mit Kontenübersicht heute ohne Weiteres möglich sein.

Stellt der Steuerberater im Rahmen seiner Plausibilitätsbeurteilungen oder in der Verfolgung von Zweifeln **Fehler** in den Grundlagen für den zu erstellenden Abschluss fest, so hat er für deren Beseitigung Sorge zu tragen (vgl. IDW HFA 4/1996 unter D.II.2.).

Beispiel:

Stellt sich im obigen Beispiel heraus, dass ein Anlagenabgang etwa

- bei Verkauf während des Jahres und
- versehentlich ein zweites Mal bei Berichtigung der Anlagenbuchführung im Zuge der Abschlussarbeiten gebucht wurde, so muss der Steuerberater die entsprechenden Berichtigungsbuchungen (ggf. einschließlich USt) vornehmen oder veranlassen.

(3.3) Welche Maßnahmen zur Plausibilitätsbeurteilung sind zu den einzelnen Bilanz- und GuV-Positionen anzustellen?

Zur **Beurteilung der Plausibilität** der Jahresabschlussunterlagen und des Jahresabschlusses bedarf es nach IDW HFA 4/1996 unter D.II.2. regelmäßig **zumindest folgenden Maßnahmen:**

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen;
- Befragungen zu allen wesentlichen Abschlusssausagen;
- analytische Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Plausibilität der einzelnen Abschlusssausagen (z. B. Vergleich mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche);
- Befragung nach Gesellschafterbeschlüssen mit Bedeutung für den Jahresabschluss;
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Die Stellungnahme IDW HFA 4/1996 enthält einen **Maßnahmenkatalog** zur Plausibilitätsbeurteilung bei der Erstellung des Jahresabschlusses, der beispielhaft Hinweise für mögliche Fragestellungen und andere Maßnahmen zur Beurteilung der Plausibilität von Jahresabschlussunterlagen und einem daraus entwickelten Jahresabschluss auflistet, gegliedert nach den einzelnen Posten der Bilanz und der GuV-Rechnung.⁷ Der Steuerberater hat eigenverantwortlich über die im jeweiligen Fall erforderlichen Einzelmaßnahmen zu entscheiden.

Beispiel 1: Plausibilitätsbeurteilung der Vorräte

Durch welche Maßnahmen können Ansatz und Bewertung der Vorräte einer Plausibilitätsbeurteilung unterworfen werden?

Allgemein ist (nach IDW HFA 4/1996 a.a.O.) im Gespräch mit dem Auftraggeber zu klären, welche **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** und dazu bestehenden **Wahlrechte** angewandt worden sind bzw. angewendet werden sollen.

Im Besonderen können Plausibilitätsbeurteilungen angestellt werden zu

- Inventurmethode(n) (Stichtags-, vor- oder nachver

legte Stichtagsinventur, permanente Inventur, Festwerte) sowie Aufnahmemethoden (Vollaufname, Stichprobenaufnahme, Bestätigungen Dritter, buchmäßige Aufnahme),

- Vorkehrungen zur zeitlichen Abgrenzung,
- Konsignationsware,
- Herstellungskosten der fertigen und unfertigen Erzeugnisse sowie unfertigen Leistungen,
- Niederstwertprinzip,
- Verluste im Auftragsbestand und Imparitätsprinzip,
- Gewinnrealisierung bei längerfristiger Fertigung/Montage,
- Umschlagshäufigkeit wesentlicher Vorratsarten und Erläuterung unplausibler Abweichungen,
- neue Erkenntnisse über den Wert von Vermögensgegenständen durch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Hierbei ist eine der wichtigsten Fragen die nach der Einhaltung des **Niederstwertprinzips bei der Vorratsbewertung**. Das Niederstwertprinzip besagt, dass von zwei möglichen Wertansätzen, z. B. den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem Buchwert einerseits und dem Börsen- oder Marktpreis andererseits, jeweils der niedrigere angesetzt werden muss (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 3 HGB).

Diese technische Vorschrift zur Durchsetzung des Realisations- bzw. Imparitätsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zwingt den mit der Erstellung des Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung beauftragten Steuerberater, sich relativ eingehend mit der Bewertung der Vorräte auseinanderzusetzen, und zwar unabhängig davon, ob die Führung der Bücher durch den Steuerberater oder durch den Mandanten erfolgt.

Wie tief man in die Prüfung der Vorräte einsteigen muss, hängt von ihrer **Gewichtung im Jahresabschluss** ab; sind sie für die Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage ohne Bedeutung, so wird der diesbezügliche Prüfungsumfang entsprechend gering ausfallen.

Beispiel 2: Plausibilitätsbeurteilung der Rückstellungen

Durch welche besonderen Maßnahmen können Ansatz und Bewertung der Rückstellungen einer Plausibilitätsbeurteilung unterworfen werden? Folgende Plausibilitätsüberlegungen können nach IDW HFA 4/1996 a.a.O. beispielhaft angestellt werden:

- ob alle durch Rückstellungen zu erfassenden Aufwendungen erfasst sind (z. B. aufgrund Rechtsstreitigkeiten, Drohverlusten, Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Abfindungsverpflichtungen gegenüber Belegschaftsmitgliedern),
- ob Pensionsrückstellungen entsprechend der betrieblichen Pensionsordnung bzw. erteilten Einzelzusagen durch den Versicherungsmathematiker ermittelt worden sind,
- Entwicklung der Steuerrückstellungen des Vorjahres aufgrund der vorliegenden Steuerbescheide,
- eventuelle steuerliche Außenprüfungen und Bildung entsprechender Rückstellungen,
- Beurteilung der Ertragsteuerrückstellungen anhand des steuerlichen Ergebnisses,

- angabepflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) aus Bürgschaften, Kreditaufträgen, Wechselindossierungen, Gewährleistungen und Sicherheitsbestellungen für fremde Verbindlichkeiten.

Der Bildung von Rückstellungen kommt eine hohe Bedeutung für das Jahresergebnis zu.⁸ Da sie meist geschätzt werden müssen, ergibt sich zwangsläufig ein Beurteilungsspielraum nach oben und unten; bei bestehender Passivierungspflicht muss der zurückgestellte Betrag das Risiko der zu erwartenden Inanspruchnahme in vollem Umfang decken (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB; ADS § 253 Rz 177 ff.).

(3.4) Dokumentation

In den Arbeitspapieren des Steuerberaters sollen durchgeführte Plausibilitätsbeurteilungen angemessen dokumentiert sein. Soweit jedoch im Erstellungsbericht, der den Auftraggeber über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten unterrichtet und als Nachweis der Erfüllung der Pflichten des Steuerberaters dient, entsprechende Feststellungen enthalten sind, ist eine Dokumentation in den Arbeitspapieren entbehrlich.

(3.5) Worin liegen die Hauptunterschiede zwischen Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung und Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen?

Die **Plausibilitätsbeurteilung** soll dem Steuerberater die Feststellung ermöglichen, dass keine Sachverhalte erkennbar geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen (IDW HFA 4/1996 B. und D.II.2.). Dem entspricht auch – wie oben bereits festgestellt – der Text der Bescheinigung bei Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung.

Im **Unterschied** zur Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen gehören die **System- und Funktionsprüfung** sowie die **Prüfung der Bestandsnachweise** nicht zum Umfang eines Auftrages zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung (IDW HFA 4/1996 D.II.3.). Das bedeutet:

- **System- und Funktionsprüfung:** Im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung muss der Steuerberater seine Befragungen im Wesentlichen darauf ausrichten, das interne Kontrollsystem zu verstehen; anders als bei einer Jahresabschlussprüfung sind jedoch keine eigenständigen Beobachtungen des Systems und keine Prüfungen seines Funktionierens vorzunehmen.
- **Prüfung der Bestandsnachweise:** Bei Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen muss sich der Steuerberater von der Zuverlässigkeit der Bestandsnachweise (körperliche Bestandsaufnahme, Buchinventur) überzeugen (im Gegensatz zu plausibel erscheinen).

Beispiel 1:

Sind z. B. die Vorräte eines Unternehmens absolut oder relativ von Bedeutung, so soll der den Jahresabschluss erstellende Steuerberater

- bei Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen anwesend sein (IDW HFA Fachgutachten 1/1988 D.II.4.b),
- bei Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung dagegen nicht.

Beispiel 2:

Bei Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung kann der Steuerberater die Bücher führen und eine Bescheinigung mit Plausibilitätsbeurteilung ausstellen (vgl. Textvorschlag der BStBK, Verlautbarung vom 22./23. Oktober 2001), was bei Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen von der BStBK mit Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 319 Abs. 2 Nr. 5 HGB nicht empfohlen wird.

(3.6) Verantwortlichkeit des Kaufmanns

Die Mitwirkung des Steuerberaters bei der Erfüllung der Rechnungslegungspflichten befreit den Kaufmann nicht von der originären Eigenverantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit des gesamten Rechnungswesens. Diese Verantwortung dokumentiert der Kaufmann durch die Unterzeichnung des Jahresabschlusses gem. § 245 HGB (BStBK Schreiben vom 22./23.10.2001 unter C.).

(4) Honorarberechnung

Die vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen sind nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV abzurechnen (StBK Stuttgart Kammermitteilungen 3/2002 Tz. 15.3).

Beispiel:

Ein Steuerberater erhält den Auftrag, den Jahresabschluss mit Plausibilitätsbeurteilung zu erstellen sowie einen Erstellungsbericht zu fertigen.

Es ergeben sich folgende Gebührentatbestände:

- Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StBGebV, z. B. 20/10 einer Gebühr nach Tabelle B;
- Erstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 StBGebV, z. B. 6/10 einer Gebühr nach Tabelle B;
- Plausibilitätsbeurteilung des Jahresabschlusses entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBGebV, z. B. 4/10 einer Gebühr nach Tabelle B sowie Zeitgebühr.

(aus: Zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Abschlussberichten mit Plausibilitätsbeurteilung – Broschüre der Steuerberaterkammer Stuttgart –)

¹) *Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das diese Rundschreiben noch herausgegeben hat, ist inzwischen*

mit den Bundesaufsichtsämtern für das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel zu einer Behörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), zusammengelegt worden; seit dem 01.05.2002 übernimmt die BAFin die Rechte und Pflichten der genannten Bundesaufsichtsämter.

²) *wobei der Bundessteuerberaterkammer das Verdienst zukommt, die ursprünglich restriktivere Auslegung des § 18 KWG verhindert zu haben.*

³) *Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.*

⁴) *Sobald sie vorliegen: Einzelkaufleute und Personengesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften 6 Monate, große und mittlere Kapitalgesellschaften 3 Monate; im äußersten Fall 24 Monate.*

⁵) *Vgl. Rundschreiben der BAFin bzw. des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen Nr. 9/98 und 16/99.*

⁶) *Vgl. hierzu die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer, abgedruckt in der Broschüre „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Abschlussberichten“ der Steuerberaterkammer Stuttgart sowie im Berufsrechtlichen Handbuch unter Fach II.3.1.1.*

⁷) *Abgedruckt in der Broschüre der Steuerberaterkammer Stuttgart, S. 35 – 42.*

⁸) *Die Rückstellungsquote deutscher Unternehmen in % beträgt laut Monatsbericht April 2002 der Deutschen Bundesbank hochgerechnet auf alle Wirtschaftsbereiche zuletzt 19,6 % bei Herstellung von Kfz und Kfz-Teilen 41,8 %, Energie- und Wasserversorgung 31,9 %.*

35. Erstellung von Gutachten zur Regresshaftung von Steuerberatern

Herr Dr. Horst Zugehör, Richter am Bundesgerichtshof a. D. und langjähriges Mitglied des für Haftungsfragen zuständigen IX. Zivilsenats des BGH, hat die Bundessteuerberaterkammer davon unterrichtet, dass er ab September 2003 in Einzelfällen Gutachten zur Haftung u. a. von Steuerberatern erstellen wird. Herr Dr. Zugehör ist sowohl durch seine richterliche wie auch seine literarische Tätigkeit ein ausgewiesener Kenner der Materie.

Herr Dr. Horst Zugehör ist bei Bedarf erreichbar unter Telefon/Fax: 0208/6204856).

36. Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts eines Steuerberaters

Mit Urteil vom 14.05.2002 – IX R 31/00 – hat der BFH ausgeführt, dass sich die Befugnis des Steuerberaters zur Zeugnisverweigerung nach § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO auch auf die **Identität des Mandanten** und die **Tatsache seiner Beratung** bezieht. Falls sich solche Tatsachen aus vorzulegenden Urkunden, z. B. aus Postausgangsbüchern oder Fahrtenbüchern, ergeben so erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch darauf (§ 85 FGO i. V. m. § 104 Abs. 1 AO).

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall ging es um die Frage der fristgerechten Einlegung eines Einspruchs. Die Kläger trugen im Rahmen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu deren Begründung vor,

der Einspruch sei nachweislich fristgerecht in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen worden und legten u. a. eine auszugsweise Kopie aus dem Postausgangsbuch vor. Diese enthielt – wie auch die im Klageverfahren beigelegte Kopie des Fahrtenbuches – die abgedeckte Ablichtung von nur einer Zeile. Sowohl der Einspruch als auch die Klage blieben erfolglos. Das FG vernahm den ehemaligen steuerlichen Berater der Kläger und dessen Angestellte des Steuerbüros als Zeugen. Beide Zeugen stützten sich auf die von ihnen gefertigten Eintragungen in dem Postausgangsbuch sowie im Fahrtenbuch. Das FG konnte sich ohne Vorlage der Originalunterlagen von den vorgetragenen Tatsachen nicht überzeugen. Die Auffassung der Kläger, dem Steuerberater und seiner Angestellten stünde ein Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf die Eintragungen zu, teilte das FG nicht. Ihre Revision stützten die Kläger auf die Verletzung der Vorschriften über das Auskunftsverweigerungsrecht.

Demgegenüber führte der BFH aus, entgegen der Auffassung des FG stünde den Zeugen ein Recht zu, ihre Aussage zu verweigern. Dies ergebe sich für den Steuerberater aus § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO und für dessen Angestellte aus § 84 Abs. 1 FGO i. V. m. § 102 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Nr. 3b AO. Danach habe den Zeugen hinsichtlich aller Tatsachen, die ihnen vom Kläger im Rahmen der Mandatswahrnehmung bekannt geworden seien, ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden. Diese Befugnis zur Zeugnisverweigerung beziehe sich – so der BFH – auch auf die **Identität des Mandanten** und die **Tatsache seiner Beratung**. Das Gesetz schütze mit dem besonderen berufstypischen Vertrauensverhältnis gerade auch das Bestehen eines Beratungsverhältnisses an sich. Das Aussageverweigerungsrecht bestehe gegenüber jedermann, auch gegenüber Behörden und anderen Stellen. Seine Verletzung können auch ein Beteiligter geltend machen, der selbst nicht zu den durch dieses Recht unmittelbar geschützten Personen gehört. Ergeben sich durch Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Tatsachen aus nach § 85 FGO vorzulegenden Schriftstücken, so sind Zeugen nach § 85 Satz 2 FGO i. V. m. § 104 Abs. 1 AO auch berechtigt, die Vorlage derartiger **Urkunden** zu verweigern. Dementsprechend bräuchten Zeugen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, **Postausgangsbücher** oder **Fahrtenbücher** insoweit nicht vorzulegen, als sich aus ihnen **Namen von Mandanten** ergeben.

Hinsichtlich der prozessualen Folgerungen eines derartigen Zeugnisverweigerungsrechtes gilt folgendes:

Auskünfte, die ein Berufsträger freiwillig macht, obwohl er nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden und nach § 102 AO zu einer Auskunftsverweigerung berechtigt ist, sind grundsätzlich verwertbar.

Berufsrechtlich und strafrechtlich kann ein solches Verhalten aber relevant sein, § 57 Abs. 1 StBerG (Verschwiegenheitspflicht), § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB! Umgekehrt folgt aus dem Ausüben des Zeugnisverweigerungsrechts für die Beweiswürdigung durch das FG entgegen der Auffassung der Kläger nicht, dass das FG nunmehr vom Vorliegen der zu beweisenden Tatsache auszugehen

hat. Die Zeugnisverweigerung selbst ist als bloße neutrale Tatsache zu werten, aus der keine Folgerungen zu Lasten der Beteiligten gezogen werden dürfen. Es verbleibt vielmehr bei der Feststellungslast, wenn die Sache wegen der verweigerten Auskunft nicht aufgeklärt werden kann.

Die Auswirkungen für den Wiedereinsetzungsantrag: Zwar fordert die ständige Rechtsprechung im Zusammenhang mit einem Wiedereinsetzungsgesuch, mit dem das fristgerechte Absenden eines beim Empfänger nicht eingegangenen Schriftstücks behauptet wird, als objektives Beweismittel u. a. das Festhalten der Absendung in einem Postausgangsbuch und deshalb auch die Vorlage dieser Urkunde als präsentendes Beweismittel. Dies gilt uneingeschränkt aber nur dann, soweit die im Postausgangsbuch enthaltenen Angaben nicht Gegenstand eines Aussageverweigerungsrechtes sind oder der Zeuge von seinem Recht keinen Gebrauch macht. Die gleichen Erwägungen sind auch für Namensangaben von Mandanten in Fahrtenbüchern anzustellen. Falls sich ein Zeuge jedoch – wie im vorliegenden Fall – auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und deshalb Originalunterlagen nicht vorlegt, so darf das FG nicht ohne Weiteres nach der Feststellungslast entscheiden und einen Wiedereinsetzungsantrag abweisen. Vielmehr muss es die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass in den Unterlagen ggf. die Namen anderer Steuerpflichtiger abgedeckt oder dass Fotokopien mit entsprechenden Änderungen als ausreichend angesehen werden.

Davon unberührt bleibt allerdings, dass sich das Gericht nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens davon überzeugt, dass die Eintragungen in den entsprechenden Unterlagen vollständig, richtig und nicht nachträglich hinzugefügt worden sind. Falls das FG diese Umstände wegen der verweigerten Vorlage der Originalunterlagen nicht feststellen kann, geht es zu Lasten dessen, der Wiedereinsetzung begehrt.

Fazit:

Das Bestehen eines Beratungsverhältnisses ist eine vom Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Tatsache. Der Steuerberater darf also die Identität seines Mandanten in einem anderen Steuerverfahren verschweigen. Hiermit folgt der BFH der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Verhältnis Arzt-Patient. Hinsichtlich der Vorlage von Postausgangsbüchern bzw. Fahrtenbüchern empfiehlt es sich, die entsprechenden Seiten zu kopieren und dabei **die Namen anderer Mandanten abzudecken**. Die Unterlagen enthalten dann nicht mehr die durch das Auskunftsverweigerungsrecht geschützten Tatsachen, wohl aber hinreichend viele Umstände, die es dem FG ermöglichen, die Vollständigkeit und Richtigkeit zu untersuchen.

37. Umsatzsteuern im In- und Ausland

Das Bundesamt für Finanzen hat ein 38-seitiges Dokument über „Umsatzsteuern im In- und Ausland“ herausgegeben. Diese Übersicht mit den ausschnittweisen Darstellungen des Umsatzsteuerrechts einiger Staaten, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten, wurde ins Internet eingestellt und kann unter

heruntergeladen werden.

38. Absage an Erhöhung der Erbschaftsteuer

Der aktuellen Diskussion um die Erhöhung der Erbschaftsteuer erteilt die Bundessteuerberaterkammer eine klare Absage. Eine weitere Steuererhöhung würde die konjunkturelle Lage verschlimmern und den ohnehin geringen Impuls durch eine vorgezogene Steuerreform zunichte machen. Allein die Ankündigung führt aus Sicht der Kammer zu erneuter Rechtsunsicherheit, da die Berechenbarkeit und Planbarkeit der zukünftigen Steuerlast völlig verloren geht.

Neben den geplanten Änderungen durch die Mindestbesteuerung und die Gesellschafter-Fremdfinanzierung im Steuergesetz „Korb II“ würde den Mittelstand eine Erhöhung der Erbschaftsteuer besonders stark treffen. Die Übergabe von Betriebsvermögen an die Nachfolgeneration wäre gefährdet. Im Übrigen zahlen schon heute Erben großer Vermögen mehr Erbschaftsteuer, die derzeit mit Sätzen zwischen 7 und 50 Prozent erhoben wird. Wer viel erbt, zahlt nicht nur absolut, sondern auch prozentual mehr. Deshalb hat die Debatte um die Erhöhung dieser Steuer nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer mit Gerechtigkeit nichts zu tun.

Auch im Zuge der geplanten Steueramnestie sollte die Erbschaftsteuerrückstellung schnell beendet werden. Reuige Steuersünder dürften im Ausland angelegtes Kapital kaum zurückholen, wenn sie bei einer künftigen Vererbung zusätzliche Belastungen befürchten müssen.

V. Europafragen/Verschiedenes

39. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 03/2003 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 10/2003 vom 28. Oktober 2003

1. Neues Konzept für einheitliche EU-Mehrwertsteuer
2. Diskussion um reduzierte Mehrwertsteuersätze
3. Verschlechterung bei der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien
4. Durchführungsverordnung zu den IAS
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Neuer Gesetzesvorschlag der Kommission zur besseren Zusammenarbeit der Finanzbehörden
 - b) Richtlinienentwurf zur Besteuerung von Gas und Elektrizität angenommen
 - c) Kommission ermöglicht grenzüberschreitende Arbeitssuche

Nr. 11/2003 vom 27. November 2003

1. Wettbewerbskommissar Monti zur Regulierung Freier Berufe am 28.10.2003
2. Mitteilung der Kommission zur Unternehmensbesteuerung
3. Richtlinienentwurf der Kommission zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen

40. Pressemitteilung des Finanzgerichts des Landes Brandenburg hier: Elektronischer Briefkasten beim Finanzgericht

Seit dem 01. September 2003 können Bürger, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmen ihre Klagen, Anträge und sonstigen Schriftsätze über das Internet beim Finanzgericht des Landes Brandenburg in Cottbus einreichen. Das Finanzgericht verfügt nunmehr über einen elektronischen „Briefkasten“, der sich auf der Internetseite des Finanzgerichts www.fg.brandenburg.de befindet. Wer dort die Seite „Elektronischer Rechtsverkehr“ anklickt, kann sich sofort anmelden und nach Anmeldung seine Klage, seinen Antrag oder seinen Schriftsatz in den elektronischen Briefkasten „einwerfen“.

Die Schriftsätze werden beim Einwurf in den Briefkasten automatisch verschlüsselt, und das Finanzgericht versendet an den Kläger sofort eine elektronische Eingangsbestätigung. Grundkenntnisse über das Surfen im Internet reichen für die Nutzung des elektronischen Gerichtsbriefkastens aus. Zusatzinstallationen werden nicht benötigt. Für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer empfiehlt sich eine zusätzliche Sicherung ihrer Dokumente durch eine sog. qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. Die Homepage des Finanzgerichts hält hierzu ausführliche Informationen bereit.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg ist das zweite Finanzgericht bundesweit, das über einen elektronischen Briefkasten verfügt. Das Finanzgericht in Cottbus, das auch schon im Bereich der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz elektronische Medien eingesetzt hat, spielt damit in technischer Hinsicht eine Vorreiterrolle der Justiz. Originalton des Präsidenten Wolfram Hartig: „Noch nie war es so einfach wie jetzt, Frist während Schriftsätze einzureichen.“

41. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002/2003 im Bundesgebiet

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002 für das gesamte Bundesgebiet sind als Anlage 1 dargestellt.

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2002 entsprechend der Vorbildung können der Anlage 2 entnommen werden.

A. Steuerberaterprüfung

(1) Zur Steuerberaterprüfung 2002 sind insgesamt 7.794 Bewerber zugelassen worden. Das sind 2,9 % weniger als im vergangenen Jahr (8.027).

(2) Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 21,7 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 19,5 %.

(3) Die Durchfallquote bei der schriftlichen Prüfung, die im Vorjahr noch bei 29 % lag, ist auf 48,3 % gestiegen. Die mündliche Prüfung haben diesmal 16,3 % der Kandidaten nicht bestanden. Im Vorjahr waren es 14,9 %.

(4) Die Durchfallquote ist im Vergleich zum vergangenen Prüfungszeitraum auf 56,7 % gestiegen und liegt damit über der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten 10 Jahre (Prüfungszeiträume 1992 bis 2001), 47,8 %.

B. Vorbildung

(1) In diesem Jahr haben die Kandidaten der Universitäten mit einer Durchfallquote von 58,6 % (Vorjahr: 39,8 %) schlechter als die Fachhochschulabsolventen abgeschnitten, von denen 45,8 % (Vorjahr: 32,4 %) die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Durchfallquote der Universitätsabsolventen war mit 73,2 % in Rheinland-Pfalz am höchsten. Die geringste Durchfallquote erzielte Sachsen-Anhalt mit 43,5 %.

Bei den Fachhochschulabsolventen schnitt das Saarland mit einer Durchfallquote von 83,3 % am schlechtesten ab. Die Teilnehmer aus dem Bereich der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern erreichten das beste Prüfungsergebnis: Die Durchfallquote lag bei 31,3 %.

Bei den Steuerfachwirten meldete Hessen das schlechteste Prüfungsergebnis: Dort haben 71,1 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. In Brandenburg wurde das beste Ergebnis erzielt: Hier haben 30,8 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden.

Die Durchfallquote der Steuerfachangestellten war in Sachsen-Anhalt mit 100 % am höchsten. Das beste Prüfungsergebnis erzielte Mecklenburg-Vorpommern: Dort haben alle Teilnehmer die Prüfung bestanden.

Bei den Teilnehmern aus der Finanzverwaltung schnitt Mecklenburg-Vorpommern mit einer Durchfallquote von 50 % am schlechtesten ab. In Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen haben alle Teilnehmer bestanden.

(2) Der Anteil der Universitätsabsolventen an der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr (51,2 %) auf 53,2 % gestiegen. Der Anteil der Fachhochschulabsolventen ist auf 18,5 % gesunken (Vorjahr: 19,9 %). Der Anteil der Steuerfachwirte liegt bei 20,7 % und die Steuerfachangestellten weisen einen Anteil von 7,6 % auf.

42. Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen, die eine externe Unternehmensberatung in Anspruch nehmen, Zuschüsse zu den hierdurch entstehenden Beratungskosten. Gefördert werden nach den "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen" betriebswirtschaftliche Beratungen von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig sind. Die Förderung umfasst neben der Existenzgründungs- und -aufbauberatung auch Umweltschutz- und Energieeinsparberatungen. Der gewährte Zuschuss beträgt

- bei Existenzgründungsberatungen und bei allgemeinen Beratungen innerhalb von zwei Jahren nach der Existenzgründung (Existenzaufbauberatungen) 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 EUR,
- bei allen übrigen Beratungen 40 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1.500 EUR.

Die "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen" sehen zwar vor, dass nur Beratungen gefördert werden können, die von selbstständigen Beratern durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes, die für die Entgegennahme der Förderungsanträge zuständig ist, hat diesbezüglich aber klargestellt, dass Steuerberater als Berater für das Förderprogramm grundsätzlich zugelassen sind und es deshalb im Fall des Steuerberaters auf den auf die Unternehmensberatung entfallenden Umsatz nicht ankommt. Dies bedeutet, dass auch Unternehmensberatungen, die von Steuerberatern erbracht werden, unabhängig von dem auf die Unternehmensberatung entfallenden Umsatzanteil förderungsfähig sind.

Weitergehende Informationen zu dem Förderprogramm erhält man auf der Homepage der Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes (www.leitstelle.org). Dort sind auch die "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen" abrufbar.

43. Anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof im Internet

Im Internetauftritt des Bundesfinanzhofes (BFH), <http://www.bundesfinanzhof.de>, kann der Nutzer bereits seit längerer Zeit Entscheidungen recherchieren, bei Bedarf im Volltext anschauen und ausdrucken. Seit Neuestem ist es außerdem möglich, Einblick in anhängige Verfahren beim BFH zu bekommen. Somit ist schnell feststellbar, ob zum eigenen Problem bereits ein Verfahren

anhängig ist. Gegebenenfalls kann Einspruch eingelegt und auf das laufende Verfahren verwiesen werden, um das eigene Streitverfahren bis zur Entscheidung des BFH ruhen zu lassen.

Die Datenbank umfasst rund 1.300 Verfahren und wird monatlich aktualisiert.

44. Späte Veröffentlichung von BFH-Urteilen im Bundessteuerblatt

Im Bundessteuerblatt werden zunehmend wichtige, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen des BFH erst sehr spät oder gar nicht veröffentlicht. Entsprechend der Funktion des Bundessteuerblatts werden sie deshalb von den Finanzämtern (noch) nicht beachtet werden. Dies führt zu einem vermehrten Anfragen bei der Pressestelle und bei den Geschäftsstellen des BFH, nachdem solche Entscheidungen durch Veröffentlichung in der Fachpresse bekannt geworden sind, zum anderen zur Gefahr von Schadensersatzforderungen gegen die Finanzverwaltung wegen Nichtbeachtung des geltenden, vom BFH ausgelegten Rechts. Es herrscht Skepsis, ob die Veröffentlichungspraxis des Bundesfinanzministeriums durch die vor einer Veröffentlichung der Entscheidungen des BFH erforderliche Abstimmung, insbesondere auch mit den Fachreferenten der Länderfinanzministerien, ausreichend gerechtfertigt ist.

Es wird aber in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass alle zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen des BFH auf dessen Internetseite (www.bundesfinanzhof.de) ab dem Tag ihrer Freigabe im Volltext nachgelesen und heruntergeladen werden können.

45. Fusion von KfW und DtA

Mit dem Gesetz zur Neustrukturierung der Förderdatenbanken des Bundes (BGBl I vom 21.08.2003) ist die Fusion von KfW und DtA am Tag nach der Verkündung des Gesetzes rechtswirksam geworden. Durch die Fusion ist das Vermögen der DtA einschl. aller Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die KfW übergegangen. Mit dem Übergang des Vermögens ist die DtA aufgelöst, die Aufgaben und Geschäfte der DtA werden von der KfW übernommen.

Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW-Bankengruppe beantworten die Berater des Infocenters:

Infocenter der KfW Mittelstandsbank

Servicenummer: 01 80/1 24 11 24

Beratung zu den Förderprodukten im Bereich Existenzgründungs- und Unternehmensfinanzierung sowie gewerblicher Umweltschutz und Bildungsförderung

Infocenter der KfW Förderbank

Servicenummer: 01 80/1 33 56 77

Beratung zu den Förderprodukten im Bereich Wohnwirtschaft, private Umweltschutzinvestitionen, Infrastruktur und Soziales.

46. Computerattacken über das Internet reißen nicht ab

Wie eine Heuschreckenplage ziehen derzeit die Internet-Schädlinge durchs Web. Der Schrecken, den der unter den Namen „Blaster“ oder „Lovsan“ bekannt gewordene Wurm seit Mitte August verursacht, ist noch nicht verdaut, da krabbelt mit einer neuen Variante des Sobig-Wurmes bereits das nächste Ungeziefer in ungeschützten Rechnern herum. Die schnelle Ausbreitung der Plage legt nahe, dass das Sicherheitsbewusstsein im Umgang mit dem Internet häufig ziemlich lax ist. Nutzer befallener Rechner bezahlen diese Arglosigkeit im günstigsten Fall mit Beeinträchtigung ihrer Arbeit durch Instabilität des Systems und gelegentlichen Abstürzen, viele Viren oder Würmer zerstören aber auch gezielt den Datenbestand.

Am Beispiel Blaster/Lovsan lässt sich der mangelhafte Schutz vieler Systeme aufzeigen: Verbriefte Zahlen über das Gesamtausmaß der Attacke sind zwar schwer zu erhalten und schwanken zwischen 120.000 (so der Virenbekämpfer Symantec) und bis zu 1,4 Millionen befallenen Rechnern weltweit, wie das amerikanische Computer Emergency Response Team Coordination Center (CERT(CC)) schätzt. Doch so oder so ist dies eine beachtliche Anzahl. Insbesondere wenn man bedenkt, dass der Schwachpunkt im Betriebssystem, über den sich der Wurm Zutritt verschafft, bereits Wochen vor seinem Erscheinen bekannt und von Sicherheitsexperten kommuniziert war. Eine vergleichsweise komfortable Situation für IT-Verantwortliche, wie sie ansonsten bei Viren- oder Hackerattacken selten vorkommt. Dennoch fand der Wurm nicht nur in die Systeme der weniger versierten Privatanutzer seinen Weg, sondern auch in die der Professionals.

Schaden auch ohne Fehlverhalten des Anwenders

In jedem Fall ist die Gefahr einer Infizierung für ungeschützte Computer und Netzwerke extrem hoch, kriecht der Blaster/Lovsan-Wurm doch schon bei bloßer Internet-Verbindung, also ganz ohne Zutun des Anwenders ins System. PC's, mit denen ungesichert im Internet gesurft wird, sind über eine Sicherheitslücke im Betriebssystem aus dem Internet angreifbar. Dazu scannen bereits mit dem Virus infizierte Systeme zufällige Internet-Rechner-Kennungen (IP-Adressen). Kann eine Verbindung zu einem anderen Rechner hergestellt werden, verschickt der Wurm Daten an diesen und befällt ihn. So beginnt ein neuer Infektionszyklus und der angegriffene Rechner wird selbst zum Angreifer.

Konnten sich Sicherheitsmuffel bisher mit dem Argument herausreden, sie gingen vorsichtig mit E-Mails unbekannten Ursprungs um, ist diese Form des Angriffs durch den aktuellen Wurm gewissermaßen ein erhobener Zeigefinger für alle Internet-Nutzer, etwas für den zuverlässigen Schutz ihres Rechners oder Netzwerkes zu tun. Denn trotz zahlreicher Warnungen sparen sogar Unternehmen auch heute noch an ihrer IT-Sicherheit, wie eine jüngst vorgestellte Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young belegt.

Ein Drittel der 1.400 befragten Unternehmen aus 66 Ländern räumt ein, im Fall eines Angriffs auf ihre Computersysteme nur unzureichend reagieren zu können. Rund 55 Prozent geben an, dass Budget-Beschränkungen der häufigste Grund für die Zurückhaltung bei IT-Investitionen seien. Auf große Katastrophen sind viele Unternehmen demnach vorbereitet, bei alltäglichen Risiken wie zum Beispiel dem Diebstahl geschützter Informationen oder einer Attacke durch Viren und Würmer sind sie jedoch verwundbar.

Sicherheitskonzepte sind nicht nur ein Problem der „Großen“

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, die sich keinen ausgewiesenen IT-Verantwortlichen leisten, sollten sich deshalb auf professionelle Hilfe verlassen, um sich vor Internet-Schädlingen zu schützen. Auf solche Formen der Hilfe zurückzugreifen, muss dabei nicht kompliziert sein. Über einen gesicherten Internet-Zugang, wie ihn beispielsweise die DATEV eG mit dem DATEVnet anbietet, gibt jeder Internet-Nutzer die Sorge um die Sicherheit seiner Systeme in die Hände von Experten. Anwender, die über diesen Zugang das Internet betreten, profitieren von einem Schutzmechanismus, der viel umfangreicher und wirkungsvoller ist, als eine einfache Firewall.

Ob beim Surfen im Internet, beim Download aus dem Web oder beim E-Mail-Verkehr: Geht der Anwender über einen gesicherten Internet-Zugang, so holt oder schickt er Daten niemals direkt aus dem/in das Internet. Er nimmt den Datenaustausch immer über spezielle Serversysteme vor, die jeweils noch einmal abgesichert sind. Nur was während des Checks in der Sicherheitszone als ungefährlich eingestuft wird, gelangt auf den Rechner des Nutzers.

Mehrstufiges Sicherheitskonzept schützt effektiv

Die Sicherheitszone des Providers sollte nach einem mehrstufigen Konzept aufgebaut sein. Unterschiedliche Sicherheitssysteme sorgen dann dafür, dass sich kein Schädling einschleichen kann – und sei er noch so gut getarnt. Um sicher zu gehen, dass nur registrierte Anwender Zugang zum geschützten Bereich haben, muss auch das Verfahren zur Authentifizierung des Nutzers Missbrauch ausschließen. Für den Anbieter bedeutet das einen enormen Aufwand. Doch der ist nötig, um auch wirklich alle schädlichen Aktivitäten aufzudecken.

Im Fall von Blaster/Lovsan sind die meisten Schutzsysteme kaum gefordert. Denn hier genügt es, den Port 135, die Hintertür, über die sich der Wurm in Systeme einschleicht, zu verriegeln. Bei gut abgesicherten Internet-Zugängen tut dies der Provider standardmäßig, jegliche als gefährlich eingestufte Information wird sofort geblockt. Andere Würmer oder Viren sind nicht so einfach zu bremsen.

Viren und Würmer sind eine beständige Bedrohung

Inzwischen sind mehrere Abarten von Blaster/Lovsan in

Umlauf. Einer dieser „Sprösslinge“ macht gar als „guter“ Wurm Jagd auf die Originalversion und löscht diese auf befallenen Systemen. Die Anti-Viren-Experten klassifizieren ihn dennoch als Schädling und verfolgen ihn, da er ohne Wissen des Benutzers agiert.

Noch zeigen die protokollierten Attacken bei DATEV, dass der Wurm weiterhin häufig unterwegs ist. Allein am 21. August wurden auf dem besagten Port 135 noch 2.418.355 Versuche, einzudringen, registriert. Aber bald wird sich erfahrungsgemäß die Aufmerksamkeit wieder von Blaster/Lovsan abwenden. Wahrscheinlich wird in Kürze niemand mehr von dem Wurm sprechen, der von ihm angerichtete Schaden vielleicht in Vergessenheit geraten. Doch auch wenn dieser Spuk vorüber ist, steht eines fest: Nach der Attacke ist vor der Attacke! Mit dem neuen Sobig-Wurm erreicht uns bereits die nächste Angriffswelle, mit weiteren Viren- oder Wurm-Attacken muss jederzeit gerechnet werden. Wirkungsvollen Schutz davor erhalten Internet-Nutzer nur durch einen abgesicherten Zugangsweg.

Wirkungsvolle Schädlingsbekämpfung im DATEVnet

Ein Beispiel für einen gesicherten Internet-Zugang ist das DATEVnet des Nürnberger IT-Dienstleisters DATEV. Hier läuft die Verbindung mit dem Internet gewissermaßen durch einen Sicherheitsfilter in Form einer Internet Service Area (ISA). Diese ISA ist als zentrale Sicherheitsinfrastruktur des DATEVnet mit einer Reihe von Firewalls und Virenschannern versehen, die von Sicherheitsexperten und –systemen rund um die Uhr überwacht und stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Aus Gründen der Ausfallsicherheit sind alle Systeme redundant an verschiedenen Standorten aufgebaut.

Alle Informationen aus dem Web, die auf die Rechner von DATEVnet-Anwendern gelangen sollen, müssen durch die Sicherheitssysteme der ISA im Nürnberger Rechenzentrum hindurch. Erst wenn sie hier als ungefährlich eingestuft worden sind, werden sie an den Nutzer-Arbeitsplatz irgendwo in Deutschland übermittelt. Vorher durchlaufen sie ein mehrstufiges Virenschutzsystem innerhalb der ISA beim Provider DATEV und einem lokalen Virenschanner auf dem Rechner des Anwenders vor Ort. Da die Filterfunktion in Sekundenbruchteilen vonstatten geht, hat der Anwender keinen Geschwindigkeitsnachteil gegenüber einer Direktverbindung.

Sinnvolle Sicherheits-Architektur

Der erste Schutzmechanismus greift bereits beim Verbindungsaufbau durch den Anwender. Hier müssen sich die Systeme des DATEVnet-Nutzers und der ISA gegenseitig authentifizieren. Der Provider prüft dabei, ob der Anrufer der ist, der er vorgibt zu sein. Auf der Seite des Nutzers kontrolliert die PC-Komponente für die Datenfernübertragung, ob die Verbindung auch tatsächlich zum DATEV-Rechenzentrum aufgebaut wurde.

Ist die Verbindung aktiv, verhindert eine gestufte Firewall-Architektur unautorisierte Zugriffe auf den Servicebereich der ISA und damit auch auf die DATEVnet-

Nutzer. In der internen Firewall zwischen ISA und den DATEVnet-Anwendersystemen sind immer nur die wirklich benötigten Kommunikationswege (Ports) geöffnet, alle weiteren bleiben fest verschlossen.

Mit Hilfe mehrerer Firewall-Systemen werden innerhalb der ISA verschiedene Sicherheitszonen gebildet. Der Datenverkehr zwischen diesen Zonen wird genauestens untersucht. Innerhalb der ISA übernehmen mehrere unabhängig voneinander arbeitende Systeme die Virenprüfung. Die übertragenen Daten werden hier zerlegt, die einzelnen Fragmente durch eine Reihe verschiedener Virens Scanner geprüft. So lassen sich unter anderem auch gepackte Archive durchsuchen. Damit die Systeme stets auf neuestem Stand sind, wird die Aktualität der verwendeten Virendaten mehrmals täglich geprüft beziehungsweise durch die einzelnen Hersteller automatisch aktualisiert.

Neben der zentral von DATEV betreuten Sicherheitszone gehört auch ein Virenschutzsystem auf dem Rechner des DATEVnet-Nutzers zum Sicherheitskonzept. Der lokal installierte Virens Scanner VIWAS erkennt auch Viren und trojanische Pferde, die sich auf Datenträgern (wie z. B. Disketten oder CDs) verstecken oder auf Grund ihrer Verschlüsselung in den Viren-Komponenten der ISA nicht erkannt werden können. Um den Schutz zu gewährleisten, muss der Anwender selbstverständlich darauf achten, dass auf seinem Rechner nicht parallel zum DATEVnet eine ungeschützte Verbindung mit dem Internet etabliert wird.

Report zeigt die Wichtigkeit eines Abwehrsystems

Wie wirkungsvoll der Schutz durch einen so gesicherten Internet-Zugang ist, demonstriert der von DATEVnet monatlich erstellte Sicherheitsreport. Hier sind jeweils die Ausmaße der Angriffe einzusehen, denen die nachgeschalteten Systeme ohne die Schutzfunktion ausgesetzt wären. Denn in der ISA wird der Datenverkehr kontinuierlich auf sicherheitsrelevante Vorkommnisse hin überprüft. Protokolliert werden unter anderem die Anzahl der abgewehrten Eindringversuche, die vier Kategorien zugeordnet werden können:

- Informationssuche zur Vorbereitung eines Angriffs
- Versuch eines unberechtigten Zugriffs
- Versuch, durch hohe Last die Dienstverfügbarkeit zu behindern – auch bekannt als „Denial-of-Service“ (DoS)-Angriffe
- Verdächtige Aktivitäten, die von den Mustern des „normalen“ Internet-Verkehrs abweichen

DATEV eG, Nürnberg, Ansprechpartner für diese Meldung: Benedikt Leder, Tel. 0911/276-1246, benedikt.leder@datev.de

Sicherheitslinks:

<http://www.bsi.de/>
<http://www.sicherheit-im-internet.de>
<http://www.hoax-info.de/>
<http://www.securitypool.de/>
<http://www.mcerc.de/>

(Schreiben der DATEV Pressestelle vom 25. August 2003)

47. Vermeintliche Ausstiegsmöglichkeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung hier: Angebot der V & C Unternehmensberatung GbR

Eine Vielzahl von Berufsangehörigen, aber auch die Bundessteuerberaterkammer, erhielt ein Schreiben der V & C Unternehmensberatung GbR, in dem diese vorgibt, über ein Know-how zu verfügen, für Angestellte und pflichtversicherte Selbstständige eine Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen. Hierzu sei geplant, ein Netzwerk aus kooperierenden Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern aufzubauen, um bundesweit zum Thema „Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht“ zu beraten. Die Adressaten des Schreibens werden eingeladen, diesem Netzwerk beizutreten.

Die Bundesanstalt für Angestellte (BfA) teilte mit, dass zur Zeit auch andere (Finanz-) Berater mit dem zunächst nicht näher beschriebenen Lösungsweg zur "Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht" werben. Nach den Erkenntnissen der BfA soll die „Befreiung“ von der Rentenversicherungspflicht durch Bestellung zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft (AG) ermöglicht werden, die sich z. B. der Vermögensanlage und -verwaltung der gesparten Rentenversicherungsbeiträge widmet. Die teilweise in diesen Angeboten aufgestellte Behauptung, diese "Lösung" entspreche der Auffassung der BfA, trifft ebenso wenig zu wie die dargestellte Befreiungsmöglichkeit.

Die BfA kündigte an, in Kürze zu dieser Thematik folgenden allgemeinen Beitrag auf ihrer Homepage (www.bfa.de) zu veröffentlichen:

"An die BfA wird vermehrt die Frage herangetragen, ob der Ausschluss der Rentenversicherungspflicht nach § 1 Satz 4 SGB VI für Vorstandsmitglieder von AGen nicht nur für diese Vorstandstätigkeit, sondern auch für daneben ausgeübte Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern und für rentenversicherungspflichtige selbstständigen Tätigkeiten gilt.

Hintergrund dieser Anfragen sind nach Erkenntnissen der BfA Angebote von (Finanz-) Beratern, potenziellen zahlungskräftigen Kunden einen scheinbar einfachen Weg aufzuzeigen, um der Rentenversicherungspflicht als Beschäftigter oder Selbstständiger zu entgehen. Die Flucht aus der Rentenversicherungspflicht soll dabei durch Bestellung zum Vorstandsmitglied einer AG ermöglicht werden, die sich z. B. der Vermögensanlage und -verwaltung der gesparten Rentenversicherungsbeiträge widmet. Die teilweise in diesen Angeboten aufgestellte Behauptung, die dort nicht näher beschriebene "Lösung" entspreche der Auffassung der BfA, trifft nicht zu.

Richtig ist vielmehr, dass Vorstandsmitglieder derartiger AGen in ihren anderweitigen Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Rentenversicherung unterliegen. Ar-

beitgeber, die ihrer Beitragszahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, haben die Beiträge nachzuzahlen und dann regelmäßig auch alleine zu tragen.

Eine Ausnahme von der Rentenversicherungspflicht gilt in den hier beschriebenen Fällen nicht für die neben der Vorstandstätigkeit ausgeübten Beschäftigungen und selbstständigen Tätigkeiten. Eine solche Erstreckung ist rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig.“

48. Bundessteuerberaterkammer: Steuerrecht reformieren – Steuergesetze nach- bessern

"Der Mittelstand darf nicht weiter durch die unklare Steuersituation verunsichert werden.

Mehrere Steuergesetze und keiner weiß, was passiert", so die kurze Formel des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Dr. Klaus Heilgeist, am 4. November bei der Berliner Presserunde seiner Organisation. Statt mit hausgemachter Steuerhektik für Steuerverdrossenheit zu sorgen, wäre ein einziges und rechtzeitig verkündetes Steuergesetz pro Jahr der angemessene Weg zu mehr Planungssicherheit.

"Wir brauchen den Befreiungsschlag", erklärte Dr. Heilgeist zudem in Richtung der jüngsten Vorschläge für eine radikale Steuerreform. Angesichts der desolaten Haushaltslage dürfe auf den großen Wurf aber nicht tatenlos gewartet werden. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer plädiert dafür, bis zu einer durchgreifenden Reform den Weg der kleinen Steuervereinfachungsschritte konsequent zu gehen.

Auf die zahlreichen noch zu entschärfenden Probleme in den aktuellen Gesetzesvorlagen wies StB/WP Gerhard Flock hin. "Die steuersystematischen Mängel werden die Wirtschaft weiter abwürgen“, konstatierte der Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, die eine Reihe von Einzelfragen auflistet, u. a.:

Mindestbesteuerung (§ 10 d Abs. 2 EStG)

Ein Verlust soll nur noch zur Hälfte mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können. Dies wirkt wie eine Zusatzsteuer bei Unternehmen, deren Ergebnisse ins Minus schwanken. Es werden Scheingewinne besteuert, die wirtschaftlich nicht entstanden sind. Eine ausgesprochene Wachstumsbremse wäre die Konsequenz. Die Mindestbesteuerung sollte aufgegeben werden.

Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8 a KStG)

Der neue § 8 a KStG verkennt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Zudem werden über das Institut der verdeckten Gewinnausschüttung bei Inlandsfällen fiktive Steuerbemessungsgrundlagen geschaffen, die zu einer erheblichen, ungerechtfertigten Steuerbelastung von Finanzierungen und Nutzungsüberlassungen führen. Auch diese Regelung wäre eine besondere Wachstumsbremse, die zu einer Umwandlung der Kapitalgesellschaften in Personenunternehmen zwingt.

Rechnungsangaben für Umsatzsteuerzwecke (§§ 14, 15 UStG)

Als Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug werden erweiterte Rechnungsangaben gefordert, die vollständig und richtig sein müssen. Die Richtigkeit kann der Rechnungsempfänger jedoch regelmäßig nicht nachprüfen, was besonders bei der anzugebenden Steuernummer und der neuen fortlaufenden Nummerierung der Rechnung gilt. Auf die Angabe der Steuernummern und die Voraussetzung der Richtigkeit für den Vorsteuerabzug sollte verzichtet werden.

Umsatzsteuerhaftung bei Forderungsabtretungen (§ 13 c UStG)

Die geplante Haftung des Abtretungsempfängers einer Forderung für die in dieser Forderung enthaltene Umsatzsteuer verlagert das Insolvenzrisiko des leistenden Unternehmers auf den Abtretungsempfänger. Damit wird ein Insolvenzvorrecht für den Fiskus geschaffen, das durch die Insolvenzordnung gerade abgeschafft wurde. Vor allem aber kommt es zu einer erheblichen Schmälerung des Abtretungsvolumens als Sicherungsmittel der Unternehmen, weil der Abtretungsempfänger in Höhe der Umsatzsteuer die Forderungsabtretung nicht als Sicherungsmittel akzeptieren würde. Dies beeinträchtigt die Kreditversorgung der Wirtschaft.

Elektronische Übermittlung der Lohnsteuerangaben (§§ 41 b, 52 Abs. 52 b EStG)

Auf kleine Arbeitgeber können durch die ab dem 1. Januar 2006 vorgesehene Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerangaben unverhältnismäßige Belastungen durch die EDV-Beschaffung oder -umstellung zukommen. Ein Wahlrecht zur Beibehaltung der Lohnsteuerbescheinigung in Papierform über den 31. Dezember 2005 hinaus würde Abhilfe schaffen.

Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft (§ 13 b UStG)

Die Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Bau- und Reinigungsleistungen führt zu einer weiteren Durchbrechung der Umsatzsteuersystematik. Dass in diese Regelung z. B. auch Reinigungsleistungen für den privaten Bereich einbezogen werden sollen, hat zur Folge, dass Steuerbürger Umsatzsteuer schulden, die zuvor nie mit Umsatzsteuer zu tun hatten. Dieses gilt z. B. für einen angestellten Apotheker, der im Jahr zwei Fachartikel publiziert und für seinen häuslichen Bereich Reinigungsleistungen in Anspruch nimmt. Die Regelung führt zu massivem Mehraufwand bei den Betroffenen und der Finanzverwaltung. Sie sollte aufgegeben oder auf große Unternehmen beschränkt werden.

Umsatzpauschalierung für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG)

Die Umsatzsteuerpauschalierung für Land- und Forstwirte ist eine bewährte Steuervereinfachungsmaßnahme, durch die das Umsatzsteueraufkommen höher ist, als wenn alle Landwirte die sogenannte Regelbesteuerung

anwenden würden. Durch die Abschaffung der Pauschalierung bzw. durch die Absenkung des Pauschalsatzes von 9 Prozent auf 7 Prozent kommt es zu Mindereinnahmen des Staates und zu erheblicher zusätzlicher Bürokratie bei den Land- und Forstwirten und in der Finanzverwaltung.

Gemeindewirtschaftssteuer

Mit der Gemeindewirtschaftssteuer drohen ca. 2,1 Millionen zusätzliche Steuerbescheide und rund 700.000 zusätzliche Steuerveranlagungen. Neben der widersprüchlichen Einbeziehung von Freiberuflern und der Substanzbesteuerung durch die verschärfte Besteuerung ertragsunabhängiger Elemente wie z. B. Mieten und Zinsen soll die Gemeindewirtschaftssteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Sachgerechter wäre als Sofortmaßnahme die Senkung der Gewerbesteuerumlage und ggf. eine Anhebung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden, mittelfristig ein kommunales Zuschlagrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Alle, die von den kommunalen Leistungen profitieren, müssen auch dazu beitragen.

Steueramnestie

Nur wer sicher weiß, wie sein Kapital zukünftig in Deutschland besteuert wird, wird es ins Inland zurückführen. Statt mit Diskussionen über eine Erhöhung der Erbschaftsteuer oder die Wiederbelebung der Vermögensteuer Rechtsunsicherheit zu schaffen, kommt es auf klare Regelungen für eine Abgeltungssteuer und deren zeitgleiche Einführung mit der Steueramnestie an.

49. 8. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **11. – 16. Juli 2004** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 8. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel

Herren	30 + Einzel	ab 1974 und älter
Herren	40 + Einzel	ab 1964 und älter
Herren	50 + Einzel	ab 1954 und älter
Herren	60 + Einzel	ab 1944 und älter

- Damen Doppel - Herren-Doppel
- MIXED - Consolation-Spiele

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden

haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergeschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Gemeinde Hinterzarten organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Tourismus GmbH Hinterzarten, z. Hd. Herrn Kehrer, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Würzburger, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.wuerzburger@stbk-suedbaden.de.

50. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

a) Merkblätter

Nr. 667 – „Die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte“

Nr. 672 – „Umsatzsteueränderungen“

Nr. 674 – „Erbringung von sonstigen Leistungen“

b) Checklisten

Nr. 43 – „Unternehmensumwandlung“

Nr. 53 – „Rating nach Basel II und Offenlegung nach § 18 KWG: Ein Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen

Nr. 59 – „Umsatzsteuer und Heilberufe“

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

51. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

22.04.2003

Entwurf einer Verordnung über die Bescheinigung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung

gerichtet an: BFB

22.04.2003

Position der Wirtschaft zur Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlussprüfung

gerichtet an: BFB

25.04.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung

gerichtet an: FA d. BT

29.04.2003

Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung

gerichtet an: BMF

26.05.2003

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 27.03.2003 – Regulierung der Freien Berufe und ihre Folgen

gerichtet an: Europ. Komm.

28.05.2003

Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

gerichtet an: BMF

02.06.2003

E-DRS 19 – Pensionsverpflichtungen und gleichartige Verpflichtungen im Konzernabschluss

gerichtet an: DRSC e.V.

06.06.2003

Gebührenordnungen

gerichtet an: BMWA

10.06.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze

gerichtet an: BMJ

10.06.2003

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2004

gerichtet an: BMF

20.06.2003

Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts (Einkommensteuer-Richtlinie 2003 – EStR 2003)

gerichtet an: BMF

21.07.2003

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

gerichtet an: BMJ

31.07.2003

Entwurf des Investmentmodernisierungsgesetzes

gerichtet an: BMF

31.08.2003

Qualifizierung der Einkünfte einer Partnergesellschaft zwischen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern als gewerbliche Einkünfte

gerichtet an: BMF

09.09.2003

Reform des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG)
hier: Befragung der Bundesministerien, Landesjustizverwaltungen und Verbände

gerichtet an: BMJ

16.09.2003

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur „Förderung der Steuerehrlichkeit“ (Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, Drucksache 15/1309) und zu dem Entwurf eines Gesetzes „zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in die Steuerehrlichkeit“ (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/470) sowie zu dem Antrag „Zinsabgeltungsteuer einführen – Fluchtkapital zurückholen“ (Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 15/217)

gerichtet an: FA d. BT

17.09.2003

Fachliche Eignung für die Ausbildung von Steuerfachangestellten nach § 90 Berufsbildungsgesetz (BbiG)

gerichtet an: BMF

24.09.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

gerichtet an: FA d. BT

25.09.2003

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer“ (DrS 15/15/17), dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Finanzkraft der Kommunen stärken – kommunale Selbstverwaltung sichern“ (DrS 15/1217), dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Kommunale Finanzreform)“ (DrS 151247) sowie dem Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG)“ (DrS 15/1470)

gerichtet an: FA d. BT

26.09.2003

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMOG)

gerichtet an: BMJ

26.09.2003

Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

gerichtet an: BMF

52. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. September 2003 bis zum 31. Oktober 2003 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

1. September 2003: 174. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschäftigte sich neben berufsrechtlichen Fragen und der Wahl von Ausschussmitgliedern mit Seminaren zur Qualitätssicherung und der Ausbildung zum Mediator. Weitere Themen waren der DEUTSCHE STEUERBERATER-KONGRESS, ein Diskussionsforum "Bilanzsteuerrecht" und der neue Flyer der Bundessteuerberaterkammer zur Gründungsberatung durch Steuerberater.

1. September 2003: Gespräch mit Prof. Kirchhof

Prof. Paul Kirchhof, auf das Finanz- und Steuerrecht spezialisierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Heidelberg, erläuterte dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer im „Haus der Steuerberater“ den Entwurf seines Steuermodells. Eckpunkte der Reformvorschläge sind z. B. die Befreiung von Lenkungsnormen, nur noch eine Einkunftsart, ein einheitlicher Steuersatz und die Integration der Körperschaftsteuer in die Einkommensteuer. Die 36 Bundessteuern will der frühere Richter des Bundesverfassungsgerichts auf vier verringern und aus der Vielzahl der Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts 23 verständliche Paragraphen machen.

2. September 2003: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern beschäftigten sich mit der Zukunft des Berufs, der DWS Steuerberater-Online-GmbH und der Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerberater-Examen auf die Steuerberaterkammern. Seminare zur Qualitätssicherung und Insolvenzen in Steuerberaterpraxen waren weitere Tagesordnungspunkte.

2. September 2003: Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer

Der Wettergott stand Pate und bescherte am 2. September den ersehnten Sonnenschein zum Sommerfest 2003 der Bundessteuerberaterkammer. Mittlerweile für viele zum festen „Termin“ geworden, nutzten mehr als 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Beruf das „Haus der Steuerberater“ zum persönlichen und fachlichen Kontakt. Ganz im Stil der beiden Vorjahre konnte damit auch das Sommerfest 2003 dazu beitragen, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Rolle der Steuerberatung in Deutschland herauszustellen.

17. September 2003: Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Haupttagesordnungspunkt der Ausschusssitzung war die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (sog. Korb II). Auf Kritik stießen vor allem die geplante Mindestbesteuerung und die vorgesehenen Änderungen bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung.

18. September 2003: C.F.E.-Vorstand

Der C.F.E.-Vorstand beschäftigte sich neben der Vorbereitung der Generalversammlung am folgenden Tage mit der Anfrage der niederländischen Mitgliedsorganisation NOB zum Titelschutz und mit dem Aufnahmeantrag der

finnischen Steuerberaterorganisation Association for Finnish Tax Professionals. Ziele und Struktur dieser Organisation stellte dessen Gründungsmitglied Raimo Palonen vor.

18./19. September 2003: C.F.E.-Steuerausschuss

Auf der Tagesordnung standen der Bericht der Arbeiten aus den Task Forces und ein Kurzvortrag von Dr. Rolf Diemer, Europäische Kommission, GD Steuern und Zölle (TAXUD). Dr. Diemer berichtete über das Arbeitsprogramm der GD TAXUD für die kommenden Monate und über die Ergebnisse der im Jahr 2003 durchgeführten Konsultationen. Der C.F.E.-Steuerausschuss beschäftigte sich zudem mit der Vorbereitung eines Steuerseminars, das am 20. Januar 2004 in Brüssel zusammen mit dem European Policy Center zum Thema „Durchsetzung des EU-Steuervorschriften in den neuen Mitgliedstaaten“ stattfinden soll, und mit dem Empfang anlässlich der 100sten Sitzung der Steueraussschusses, die zuvor stattfinden soll. Ferner wurden die Themen des nächsten Steuerforums am 22. April 2004 diskutiert.

19. September 2003: C.F.E. Generalversammlung

Der für das Jahr 2004 gewählte Präsident und jetzige Vizepräsident der C.F.E., Mario Boidi, berichtete über den letzten Stand der Berufsanerkennungsrichtlinie. Weitere berufsrechtliche Themen waren die IHS-Studie, die Aktivitäten von Kommissar Monti sowie der Stand und die Probleme bei der Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie. Der Vorsitzende Friedrich Rödler informierte über die Arbeiten des C.F.E.-Steuerausschusses seit der letzten Generalversammlung und über dessen zukünftige Projekte. Das europäische Register der Steuerberater, das zum 1. November 2003 online geschaltet werden soll, und eine überarbeitete C.F.E.-Broschüre standen ebenfalls auf der Tagesordnung. Zum neuen C.F.E.-Vizepräsidenten im Jahr 2004 wurde der Ire Andrew Clark, Mitglied des Instituts of Taxation in Ireland, gewählt.

22. September 2003: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Einziger Tagesordnungspunkt war die angestrebte Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater und die gesetzliche Umsetzung der entsprechenden Vorschläge. In der Sitzung wurden die von der Geschäftsführung erstellten Formulierungsvorschläge zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung intensiv erörtert und, soweit erforderlich, noch einmal überarbeitet.

23. September 2003: D-A-CH Steuerausschuss

Auf der Tagesordnung standen insbesondere die fachliche Gestaltung des D-A-CH-Steuerberaterkongresses im Jahr 2005 in Wien und die zukünftige Arbeit des D-A-CH-Steuerausschusses. Es wurde u. a. angeregt, die

Ergebnisse der Ausschussarbeit zukünftig einem weiten Kreis von Steuerberatern, etwa via Internet, zugänglich zu machen.

25./26. September 2003: AWW-Arbeitskreis 3.2 „Mehrwertsteuer“

Der Arbeitskreis erörterte u. a. die EU-Richtlinie zur Rechnungsstellung und ihre Umsetzung in das deutsche Umsatzsteuerrecht. Im Ergebnis wurde beschlossen, dass der Arbeitskreis zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer ein Schreiben an das BMF erarbeiten wird, in dem die praktischen Probleme, z. B. die Anbringung einer fortlaufenden Nummer auf der Rechnung, angesprochen und praktikable Lösungen aufgezeigt werden sollen. Ein weiteres Thema war „Umsatzsteuer und Verrechnungspreise“.

29. September 2003: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen die Regelungen zur Sozietät, zur Bürogemeinschaft und zur Kooperation. Darüber hinaus beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den Vorschriften zur beruflichen Niederlassung und mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

30. September 2003: Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss befasste sich mit der Notwendigkeit einer Änderung der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/in und mit der Frage, ob und ggf. wie eine Ausbildung in Teilzeit möglich ist. Neben weiteren ausbildungsrelevanten Themen standen der mögliche Vertragsabschluss mit gewerblichen Messeveranstaltern und die Gestaltung der Power-Point-Präsentation zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zur Diskussion.

2./3. Oktober 2003: 2. INTERNATIONALER DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS POLEN

Die Resonanz zeigt den großen Bedarf an Informationen zum Standort Polen. Fast 250 deutsche Steuerberaterinnen und Steuerberater versammelten sich in Krakau zum 2. INTERNATIONALEN DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS POLEN. Unter dem Motto „Grenz überschreitende unternehmerische Betätigung in Polen“ wurde an beiden Kongresstagen von deutschen und polnischen Fachreferenten vor allem zum Steuerrecht gebündeltes Wissen vermittelt. So komplex das Fachprogramm des Kongresses, so vielfältig waren die Gelegenheiten für neue Kontakte z. B. zu polnischen Steuerberatern. Eine spezielle Kooperationsbörse bot den Teilnehmern hierzu besondere Gelegenheiten.

8./9. Oktober 2003: Geschäftsführerkonferenz
Materielle Fragen des Berufsrechts und wettbewerbsrechtliche Fragen standen auf der Tagesordnung der jährlichen Konferenz der Bundessteuerberaterkammer mit den Geschäftsführern der Steuerberaterkammern. Zu den weiteren Themen zählte die Ausbildung in den Steuerberaterpraxen und die Unterstützung der Steuerberater, z. B. durch den neuen Steuerberater-Suchdienst unter „www.bstbk.de“ und den Internetauftritten der Steuerberaterkammern.

10. Oktober 2003: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Der „Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer“, der sich aus Vertretern der Bundessteuerberaterkammer und der in Berlin ansässigen Wirtschaftsverbände zusammensetzt, hat sich insbesondere mit den Problemen der Rechnungsstellung und in diesem Zusammenhang mit der Diskussion offener Fragen im Hinblick auf ein BMF-Schreiben zur Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zum 1. Januar 2004 befasst. Außerdem wurde das Problem der Umsatzsteuer auf Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen besprochen.

13. Oktober 2003: Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich mit den vorliegenden Steuergesetzesentwürfen, dem Steueränderungsgesetz 2003, dem Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer, dem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (Korb II) und dem Haushaltsbegleitgesetz. Die besonders problematischen Aspekte wurden hervorgehoben. Zu einzelnen Problemen erarbeitete der Ausschuss Beispiele, mit denen Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in einem Gespräch die Konsequenzen bestimmter Gesetzesvorhaben verdeutlicht wurden, z. B. der Gesellschafter-Fremdfinanzierung und der Mindestbesteuerung.

27. Oktober 2003: Arbeitskreis „Rechnungslegung“

Hauptthema der ersten Sitzung des Arbeitskreises Rechnungslegung unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Schulze-Osterloh war die Jahresabschlussbescheinigung bei der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung, wenn die Bücher durch den Steuerberater geführt wurden. Der Arbeitskreis arbeitete die Formulierung für eine Bescheinigung zwecks Verabschiedung in der 68. Bundeskammerversammlung aus. Weiterhin wurde über die Haltung des Berufsstandes zur Umsetzung der EU-Verordnung zur Einführung der IFSR/IAS gesprochen. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass das Bundesjustizministerium in seiner Auffassung bei der Ausübung der Wahlrechte gestärkt werden sollte und wird eine entsprechende Stellungnahme erarbeiten.

53. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.10.2003 – 31.12.2003

			im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
02.10. bis 04.10.2003	Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress Polen in Krakau	01.12.2003	Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
07.10.2003	Vorstandssitzung 25 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	03.12.2003	Vorstandssitzung 24 Tagesordnungspunkte, davon 11 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
08.10./ 09.10.2003	Geschäftsführerkonferenz der Bundessteuerberaterkammer	04.12.2003	Gespräch mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer
10.10.2003	Verabschiedung des Präsidenten der Steuerberaterkammer des Saarlandes und ehemaligen Bundessteuerberaterkammer-Präsidenten, Dr. Wilfried Dann	08.12.2003	Mitgliederversammlung des DWS-Verlages
		09.12.2003	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer zum „Gebührenrecht“
15.10.2003	Landesverband der Freien Berufe - Mitgliederversammlung	10.12.2003	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer zum „Gebührenrecht“
16.10.2003	Rechnungsprüfung in der Steuerberaterkammer Brandenburg	10.12.2003	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
22.10.2003	36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ in Potsdam	11./12./ 13.12.2003	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
27.10./ 28.10.2003	Deutscher Steuerberatertag in Erfurt	18.12.2003	Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses „Zukunft des Berufs“ der Bundessteuerberaterkammer
28.10.2003	Gespräch mit dem Leiter des Arbeitsamtes Neuruppin zu Ausbildungsfragen		
03./04.11. 2003	Schriftliche Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“		
04.11.2003	Verwaltungsgericht Potsdam – Mündlicher Erörterungstermin	- 03./04.04. 2004	Schriftliche Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
06.11.2003	Tagung des Prüfungsausschusses „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der Steuerberaterkammer Brandenburg	- 10./11.05. 2004	DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2004 in Stuttgart
11.11.2003	Besprechung mit der Steuerabteilungsleiterin im Finanzministerium Brandenburg	- 08.09.11. 2004	Schriftliche Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
12.11.2003	Vorstandssitzung 37 Tagesordnungspunkte, davon 15 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	- 04.12.2004	Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam
12.11.2003	Ordentliche Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg	- 09./10./11./ 12.2004	Schriftliche Fortbildungsprüfungen zum/zur „Steuerfachwirt/in“
17.11./ 18.11.2003	68. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer		
22.11.2003	Ordentliche Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg		
25.11.2003	Gespräch mit dem Berufsrechtsreferenten		

VI. Termine